Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 6

Artikel: Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 : IV. Die uneigentlichen militärischen Delikte, inbegriffen die gemeinen Delikte

Autor: Herzog, Th.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-7431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrgang 74 année No. 6 15. Juni 1928

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung
Journal Militaire Suisse
Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.
Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité Central de la Société Suisse des Officiers
Organo della Società Svizzera degli Ufficiali e della Società Svizzera degli Ufficiali d'amministrazione
Pubblicata per cura del Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.
Redaktion: Oberst K. VonderMühll. Basel. Bäumleingasse 13.

Inhalt: Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927. — „Armee und Schützenverein". — Die Feldpost in der Schweiz bis zum Weltkriege. — Totentafel. — Sektionsberichte. — Inhalt der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen und Organ für Kriegswissenschaft". — Sommaire de la „Revue Militaire Suisse". — Inhalt der „Vierteljahrsschrift für Schweizer. Sanitätsoffiziere". — Sommario del „Circolo Ufficiali Lugano". — Literatur.

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.

IV. *Die uneigentlichen militärischen Delikte, inbegriffen die gemeinen Delikte.*

Von Major *Th. Herzog*, Auditor der 4. Div., Luzern.

Das neue Militärstrafgesetz (MStG) zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch behandelt das Militärstrafrecht im engern Sinn, das zweite die Disziplinarstrafordnung und das dritte die Einführung und Anwendung des Gesetzes. Das erste und wichtigste Buch zerfällt wiederum in einen Allgemeinen und in einen Besondern Teil. Der Allgemeine Teil enthält die Bestimmungen über den Bereich des Gesetzes, über Zurechnungsfähigkeit, Schuld, Versuch, Teilnahme, ferner über die Strafarten, Strafzumessung, Verjährung etc. Im Besondern Teil sind die einzelnen Verbrechen und Vergehen umschrieben.

Der Besondere Teil behandelt in den ersten vier Abschnitten die rein militärischen Delikte und in den Abschnitten 5 bis 15 die uneigentlichen militärischen Delikte, inkl. die gemeinen Delikte.

Nachdem in dieser Zeitschrift bereits Artikel über den Allgemeinen Teil des Gesetzes und über die rein militärischen Delikte erschienen sind, fällt mir die Aufgabe zu, die Herren Kameraden in denjenigen Teil des Gesetzes einzuführen, der die *uneigentlichen militärischen Delikte* mit den *gemeinen Delikten* enthält. Es betrifft dies die Artikel 86 bis 179, also 94 von den 237 Artikeln, die das Gesetz aufweist.

Es liegt nun auf der Hand, daß eine einläßliche Behandlung der erwähnten Artikel in diesem Aufsatz nicht möglich ist. Einerseits reicht der zur Verfügung stehende Raum nicht hin, und anderseits ist in Be-

tracht zu ziehen, daß die Publikationen über das neue Militärstrafrecht in dieser Zeitschrift ja in erster Linie für die Truppenoffiziere bestimmt sind, und diese werden im allgemeinen nicht ein großes Verlangen darnach haben, sich mit juristischen Detailfragen zu befassen. Die Darstellung muß sich deshalb darauf beschränken, einen allgemeinen Ueberblick zu geben.

Bevor wir auf die einzelnen Abschnitte des zu behandelnden Gesetzesteiles eintreten, sind einige Bemerkungen allgemeiner Natur anzubringen.

1. Beim Besondern Teil des MStG hatte der Gesetzgeber die Frage zu prüfen, was für Deliktstatbestände, außer denjenigen, die rein militärische Delikte betreffen, in das Gesetz aufzunehmen seien. Dabei war von der Ueberlegung auszugehen, daß ein Militärstrafgesetz *Sonderrecht* darstellt, das zum Zwecke hat, militärische Interessen durch besondere Strafnormen zu schützen. Diese Ueberlegung deutet bereits die Linie an, die zwischen militärischem und bürgerlichem Strafrecht zu ziehen war. Nun können aber darüber, wieweit dieser besondere Schutz militärischer Interessen reichen soll, verschiedene Auffassungen bestehen, und es muß daher die Grenzlinie bei der Detailausgestaltung des Gesetzes auch verschieden verlaufen, je nachdem man im konkreten Fall die eine oder andere Auffassung vertritt.

Ein Blick über die Gesetzgebung anderer Staaten zeigt denn auch, daß in dieser Hinsicht verschieden vorgegangen wurde. Das frühere österreichische Militärstrafgesetz, das vor dem Krieg und während des Krieges in Kraft war, stellte z. B. ein Gesetz dar, das *alle* Deliktstatbestände, und zwar auch diejenigen des bürgerlichen Strafrechtes, enthält. Den militärischen Anforderungen entsprechend sind die einzelnen Tatbestände z. T. abgeändert, z. T. mit schwereren Strafandrohungen versehen. Offenbar hat beim Erlaß dieses Gesetzes der Gedanke obgewaltet, daß überhaupt jedes Delikt, das eine Militärperson begeht, auch eine Verletzung der militärischen Zucht und Ordnung in sich schließe, und daß daher auf Militärpersonen ausschließlich Militärstrafrecht zur Anwendung zu kommen habe. Andere Gesetze ziehen den Kreis der militärstrafrechtlichen Tatbestände enger und lassen daneben, soweit das Militärstrafgesetz Tatbestände nicht enthält, das bürgerliche Strafrecht auch für Militärpersonen in Geltung. In welcher Weise die genauere Abgrenzung in den einzelnen Gesetzen vorgenommen ist, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

Es liegt nun auf der Hand, daß ein Militärstrafgesetz, wie das erwähnte österreichische, für unsere Verhältnisse nicht in Betracht kommen konnte. Ein so extremes Gesetz mag unter Umständen in Staaten mit stehenden Heeren eine gewisse Berechtigung haben; für unser Milizheer eignet es sich aber ohne Zweifel nicht. Es konnte daher nur das zweite System in Frage kommen, das übrigens auch dem frühern schweizerischen Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1851, das mit dem Ablauf des Jahres 1927 außer Kraft getreten ist, zugrunde lag.

Die Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf vom 26. November 1918 spricht sich über diesen Punkt wie folgt aus: „Man hat mit Recht gesagt, der Schweizersoldat sei in viel höherem Maße, als das in Ländern mit einem stehenden Heere der Fall ist, Milize und Bürger zugleich. Seine bürgerliche Stellung rage mannigfach und stetig in seinen militärischen Dienst hinein. Es ist deshalb undenkbar, daß man ihn, solange er im Dienste sich befindet, schlechthin unter das militärische Strafrecht stellt. Es kommt vielmehr darauf an, was für ein Delikt er verübt. Ist es ein Vergehen, das zum Schutze militärischer Interessen unter Strafe gestellt ist, so muß das Militärstrafrecht zur Anwendung gelangen. Trifft das nicht zu, so muß auch für den Soldaten das bürgerliche Strafrecht gelten.“ Diesen Ausführungen ist im vollen Umfang beizupflichten, und der Gesetzgeber hat sich bei Erlaß des neuen Gesetzes auch an den darin ausgesprochenen Grundsatz gehalten. Wie die Grenzlinie im neuen Gesetz im einzelnen gezogen worden ist, wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben. Im allgemeinen entspricht die Abgrenzung der frühern Ordnung.

2. Wie bereits bemerkt, ist das Militärstrafrecht Sonderrecht. Es gilt seiner Natur nach in erster Linie für die Angehörigen der Armee während der Zeit, da sie sich im Militärdienst befinden. Darüber hinaus muß ihm aber noch eine weitere Geltung zuerkannt werden, wenn es den militärischen Interessen, zu deren Schutz es bestimmt ist, in hinlänglichem Maße dienen soll.

Früher war der Geltungsbereich des Militärstrafrechtes in Art. 1 ff. der Militärstrafgerichtsordnung umschrieben. Da die bezüglichen Bestimmungen aber zum materiellen Strafrecht gehören, wurden sie in das neue Militärstrafgesetz herübergenommen und dabei gleichzeitig einer Revision unterzogen. Sie sind nunmehr in den Artt. 2 bis 9 des neuen Gesetzes enthalten. Nach Artt. 2 bis 4 ist der Kreis der persönlichen und sachlichen Geltung in Friedenszeiten am engsten gezogen, während er sich in Zeiten aktiven Dienstes und in Kriegszeiten sukzessive erweitert. Für alles Nähere darüber ist auf den Aufsatz von Herrn Oberstlt. Hartmann in No. 1 Jahrgang 1928 dieser Zeitschrift zu verweisen.

Es ist hier nur noch auf Art. 6 aufmerksam zu machen, der bestimmt, daß, wenn an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (Artt. 61 bis 85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (Artt. 86 bis 108) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt sind, diese ebenfalls nach dem Militärstrafgesetz bestraft werden sollen. Sind dagegen an einem gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Artt. 115 bis 179) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt, so bleiben diese dem bürgerlichen Strafrecht unterworfen.

Daß die grundsätzlich dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die im Militärstrafgesetz nicht vor-

gesehen sind, dem bürgerlichen Strafrecht unterworfen sind, haben wir bereits bemerkt (Art. 7).

3. Mit der Entscheidung der Frage, was für Deliktstatbestände in das MStG aufzunehmen seien, ist aber die Frage der *Gerichtsbarkeit*, d. h. die Frage, in welchen Fällen die militärischen und in welchen die bürgerlichen Gerichte zur Beurteilung zuständig sein sollen, noch nicht entschieden. Das ist vielmehr eine Frage für sich, die eine besondere gesetzliche Regelung erfordert.

Auch diese Regelung ist in den einzelnen Staaten verschieden erfolgt. Ohne hierauf näher eintreten zu wollen, mag bemerkt werden, daß in einigen Staaten, deren Militärstrafgesetz nicht alle Tatbestände des bürgerlichen Strafrechtes umfaßt, eine Lösung in der Weise getroffen worden ist, daß die Militärgerichte auch Verbrechen und Vergehen des bürgerlichen Strafrechtes unter Anwendung dieses Rechtes zu beurteilen haben, wenn sie von Militärpersonen begangen werden.

Bei uns ist die Regelung nunmehr im dritten Buch „Einführung und Anwendung des Gesetzes", und zwar in den Artt. 218 bis 223, getroffen worden, da die Neuordnung der materiellrechtlichen Bestimmungen über den Geltungsbereich auch eine teilweise Revision der in der Militärstrafgerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen über die militärische Gerichtsbarkeit nötig machte.

Art. 218 stellt vorerst den Grundsatz auf, daß, *wenn und soweit eine Person dem Militärstrafrecht untersteht, sie auch der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen ist.* Das ist ein Grundsatz, der nicht neu, sondern dem schweizerischen Militärrecht seit langem eigen ist. Daran schließt sich in Art. 219 die weitere grundsätzliche Bestimmung an, daß die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die im MStG nicht vorgesehen sind, auch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben (vergl. den bereits erwähnten Art. 7 über die Geltung des bürgerlichen Strafrechtes). Beigefügt ist der Satz, daß, wenn eine solche strafbare Handlung mit dem militärischen Dienstverhältnis des Täters im Zusammenhang steht, die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Eidgenössischen Militärdepartementes, bezw. des Oberbefehlshabers der Armee, erfolgen kann.

Der Art. 220 enthält die dem Art. 6 entsprechende *prozessuale* Bestimmung. Sind nämlich an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung, Mißbrauch der Dienstgewalt, Dienstverletzung, Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung, Artt. 61 bis 85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (Artt. 86 bis 108) oder gegen das Völkerrecht im Kriege (Artt. 109 bis 114) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so sind alle Beteiligten der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen. (Art. 6 stimmt mit Art. 220 nicht ganz überein, indem in Art. 6 die Delikte betr. Verletzung des Völkerrechtes im Kriege nicht erwähnt sind, wie dies offenbar der Fall sein sollte.) Sind

dagegen an einem gemeinen Verbrechen oder Vergehen (Artt. 115 bis 189) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt, so bleiben diese der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen; doch können in diesem Falle durch Beschluß des Bundesrates die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ebenfalls dem bürgerlichen Strafgericht unterstellt werden, das dann aber auf diese Personen Militärstrafrecht anzuwenden hat.

Ist ferner jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, die teils der militärischen, teils der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, so kann der Bundesrat deren ausschließliche Beurteilung dem militärischen oder dem bürgerlichen Gericht übertragen (Art. 221). Die Ueberweisung an das Militärgericht wird erfolgen, wenn die Beurteilung durch dieses Gericht im militärischen Interesse als geboten erscheint.

Endlich ist der Truppenoffizier noch auf Art. 222 aufmerksam zu machen, wonach während der Dauer des Militärdienstes ein bürgerliches Strafverfahren gegen einen Dienstpflichtigen nur mit Ermächtigung des Eidgenössischen Militärdepartementes, bezw. des Oberbefehlshabers der Armee, eingeleitet oder fortgeführt werden darf.

4. Unter *rein militärischen* Delikten sind diejenigen Delikte zu verstehen, die von im Dienste befindlichen Soldaten oder ihnen strafrechtlich gleichgestellten Personen verübt werden und ausschließlich eine Verletzung der besondern militärischen Pflichten darstellen.

Uneigentliche militärische Delikte sind alle übrigen Delikte, die im MStG enthalten sind. Diese Delikte zerfallen in zwei Untergruppen. Zur *ersten Untergruppe* gehören namentlich die Delikte gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (5. Abschnitt des Gesetzes, Artt. 86—108). Es sind das Delikte, die von jedermann, nicht nur von Militärpersonen, begangen werden können, die sich aber gegen besondere, militärische Rechtsgüter richten. Zu dieser Untergruppe gehören aber auch, wenigstens zum Teil, die Delikte betr. Verletzung des Völkerrechtes im Kriege (6. Abschnitt, Artt. 109—114). Die *zweite Untergruppe* umfaßt die gemeinen Delikte (Artt. 115—179), die sich zwar gegen allgemeine Rechtsgüter richten, die aber, wenn sie von Militärpersonen begangen werden, eine besondere militärische Bedeutung erhalten, weil sie gleichzeitig eine Verletzung militärischer Pflichten in sich schließen.

Da die Tatbestände der ganzen Deliktsgruppe im Grunde dem bürgerlichen Strafrecht angehören, lag es für den Gesetzgeber nahe, die bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Strafrechtes in das MStG herüberzunehmen. Das ist dann auch geschehen, und zwar wurden, da die Vereinheitlichung des Strafrechtes im Gange ist, die Bestimmungen des Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch in das MStG aufgenommen. Dabei mußten diese Bestimmungen aber, um sie den militärischen Bedürfnissen anzupassen, zum Teil abgeändert oder ergänzt werden.

Die *gemeinen* Delikte sind je nach der besondern Art des Rechtsgutes, das sie zu schützen bestimmt sind, in folgende Abschnitte eingeteilt: Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (Artt. 115 bis 128), Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen (Artt. 129 bis 140), Bestechung und ungetreue Geschäftsführung (Artt. 141 bis 144), Ehrverletzungen (Artt. 145 bis 148), Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit (Artt. 149 bis 152), Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit (Artt. 153 bis 159), gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen (Artt. 160 bis 171), Urkundenfälschungen (Artt. 172 bis 175), Verbrechen oder Vergehen gegen die Rechtspflege (Artt. 176 bis 179).

1. *Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes.*

(5. Abschnitt des Besondern Teiles.)

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Deliktstatbestände bezwecken, wie schon der Titel sagt, den Schutz der Landesverteidigung und der Wehrkraft des Landes. Sie sind in vier Unterabschnitte eingeteilt: 1. Verräterei, 2. Neutralitätsverletzungen, 3. Schwächung der Wehrkraft und 4. Störung der militärischen Sicherheit.

Zum ersten Unterabschnitt gehören: die Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der militärische Landesverrat (Art. 87), das sog. Franktireurverbrechen (Art. 88), die Nachrichtenverbreitung (Art. 89), die Waffenhülfe (Art. 90) und die Begünstigung des Feindes (Art. 91).

Verräterei ist ein Verhalten, das mit oder ohne Einvernehmen mit dem Ausland die Interessen der Landesverteidigung verletzt und damit die Interessen des Auslandes fördert.

Als ersten Verrätereitatbestand erwähnt das Gesetz die *Verletzung militärischer Geheimnisse* (Art. 86). Darnach ist strafbar, wer Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, Befestigungs- und andere militärische Anlagen, Mobilisationspläne, Verfahren zur Herstellung von Kampfmitteln etc., die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, *ausspäht*, um sie einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Oeffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen; ferner wer solche Tatsachen, Vorkehren etc. einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Oeffentlichkeit wirklich *bekannt* oder *zugänglich macht* (vergl. auch Verordnung des Bundesrates betr. den Schutz militärischer Geheimnisse vom 2. Februar 1917). Das ersterwähnte Verbrechen stellt den Tatbestand der Spionage dar, erst das zweite ist Verrat im eigentlichen Sinn.

Wie sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, muß es sich, wenn Art. 86 zur Anwendung kommen soll, um Tatsachen, Vorkehren etc. handeln, die wirklich geheim gehalten werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Geheimhaltung der betreffenden Tatsachen etc. im Interesse der Landesverteidigung zwar an sich geboten wäre, in Wirklichkeit aber nicht durchgeführt wird.

Die Strafe der Verletzung militärischer Geheimnisse ist Zuchthaus von 1—15 Jahren. Die Spionage wird als so gefährlich angesehen, daß sie mit der gleichen Strafe wie der Verrat selbst bedroht ist.

Das Verbrechen ist ein *ausgezeichnetes*, wenn es in einer Zeit verübt wird, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind. In diesem Falle ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Speziell durch den Erfolg ausgezeichnet ist das Verbrechen dann, wenn der Täter durch seine Handlungen die Unternehmungen des schweizerischen Heeres stört oder gefährdet. Solche Fälle können mit lebenslänglichem Zuchthaus, in Kriegszeiten sogar mit dem Tode bestraft werden.

Auch *fahrlässige* Begehung ist strafbar, dagegen ist für diese Begehungsart nur Gefängnis angedroht. Es mag hier ein für allemal auf Art. 15 hingewiesen werden, wonach die fahrlässige Begehung eines Deliktes nur strafbar ist, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

Art. 86 findet nach Art. 2 Ziff. 8 des Gesetzes auch auf Zivilpersonen Anwendung, und zwar nicht nur in Kriegszeiten und in Zeiten aktiven Dienstes, sondern auch in Friedenszeiten.

An dieser Stelle ist auch auf Art. 77 zu verweisen, wonach mit Gefängnis oder disziplinarisch bestraft wird, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in dienstlicher oder amtlicher Eigenschaft anvertraut wird, oder das er in dienstlicher oder amtlicher Stellung wahrnimmt. Geheimnis im Sinne dieses Artikels ist alles, was der Natur der Sache nach geheim gehalten werden soll. Allerdings kann auch nach diesem Artikel nicht schon die Offenbarung einer Tatsache, die bereits öffentlich bekannt ist, zur Bestrafung führen; denn in diesem Fall liegt ein eigentliches Geheimnis überhaupt nicht mehr vor. Im konkreten Falle wird es dem Offizier kaum schwer fallen zu erkennen, ob ein Geheimnis in Frage steht oder nicht. Im Zweifel ist es natürlich seine Pflicht, sich vorerst an zuständiger Stelle zu erkundigen.

Der Tatbestand des Art. 77, der ein rein militärisches Delikt darstellt, ist gegenüber demjenigen des Art. 86 erheblich leichterer Natur, indem ihm der landesverräterische Charakter abgeht. Unter Art. 77 fallen etwa: die Bekanntgabe von geheimen Personalakten oder Geheimnissen militärischer Strafuntersuchungen, ferner die Bekanntgabe von geheimen Mitteilungen oder Verhandlungen an Drittpersonen, die nicht Agenten fremder Staaten sind, ebenso die Uebergabe von Landkarten mit Einzeichnung schweizerischer Festungswerke und anderes die Festungswerke betreffendes geheimes Instruktionsmaterial, das den Festungsoffizieren abgegeben wird, an solche Drittpersonen, sofern in diesen Fällen nicht der schwerere Tatbestand des Art. 86 erfüllt ist, etc.

Militärischer Landesverrat ist einmal die *unmittelbare* Störung oder Gefährdung der Unternehmungen des schweizerischen Heeres in Zeiten, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind. Insbesondere sind im Gesetz die Fälle hervorgehoben, wo jemand dem Heere dienende Verkehrs- oder Nachrichtenmittel, Anlagen oder Sachen — Eisenbahn-

Telegraphen- und Telephonlinien sowie dazu gehörende Anlagen, Brücken, Verteidigungsanlagen, Kriegsmittel, Kriegsvorräte etc. — beschädigt oder vernichtet, oder den Betrieb von Anstalten, die dem Heere dienen — eidgenössische Munitionsfabriken, Konstruktions- und Reparaturwerkstätten, Heeressanitätsanstalten, Motorwagenpark, Zeughäuser, eidgenössische Pferderegieanstalt, eidgenössische Pulverfabriken, in Kriegszeiten vom Heere requirierte Privatbetriebe (Art. 203 M.O.) und dergl. — hindert oder stört (Art. 87 Ziff. 1).

Militärischer Landesverrat ist aber auch die *mittelbare* Störung oder Gefährdung der Unternehmungen des schweizerischen Heeres in Zeiten, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind. Darunter sind insbesondere die Störung der öffentlichen Ordnung und die Hinderung oder Störung von Betrieben, die für die Allgemeinheit oder die Heeresverwaltung wichtig sind — Gas- und Elektrizitätswerke, Wasserversorgungen, Privatbetriebe, die Bedarfsartikel für die Armee herstellen etc. — zu verstehen (Art. 87 Ziff. 2).

Es sind natürlich Fälle denkbar, bei denen es fraglich sein kann, ob sie unter Ziff. 1 oder unter Ziff. 2 von Art. 87 fallen. Praktisch spielt indessen die Ausscheidung keine große Rolle.

In Anbetracht der Gefährlichkeit dieser Verbrechen ist die Strafe Zuchthaus, in schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus, mit der Möglichkeit, in Kriegszeiten auf Todesstrafe zu erkennen. Für leichtere Fälle der vorsätzlichen Begehung bei mittelbarer Störung oder Gefährdung und für fahrlässige Begehung, die sowohl bei der unmittelbaren als auch bei der mittelbaren Störung oder Gefährdung ebenfalls strafbar ist, ist Gefängnisstrafe vorgesehen.

Zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung reicht auch nach dem neuen Gesetz allgemein eventueller Vorsatz aus, d. h. der Fall, wo der eingetretene rechtswidrige Erfolg vom Täter als *möglich* vorausgesehen und mit in den Kauf genommen wird.

Art. 87 findet auch auf Zivilpersonen Anwendung.

Art. 89 stellt die vorsätzliche und die fahrlässige Störung oder Gefährdung der Unternehmungen des schweizerischen Heeres in Zeiten, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, durch *Verbreitung unwahrer Nachrichten* unter Strafe — Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 2 Monaten bei vorsätzlicher Begehung und Gefängnis bei fahrlässiger Begehung —. Bei diesem Verrätereidelikt handelt es sich um einen besondern Fall der in Art. 87 Ziff. 2 erwähnten mittelbaren Störung oder Gefährdung, der aber mit Rücksicht auf das besondere Mittel der Begehung zum besondern Tatbestand erhoben worden ist. Die Bestimmung des Art. 89 geht als die speziellere derjenigen von Art. 87 Ziff. 2 vor.

Die Artt. 88, 90 und 91 gelten nur in Kriegszeiten. Nach Art. 88 wird bestraft, wer Feindseligkeiten gegen das schweizerische Heer unternimmt, ohne zu der von der Schweiz anerkannten bewaffneten Macht des Gegners zu gehören (*Franktireur*); nach Art. 90 jeder Schwei-

zer, der ohne dazu gezwungen zu sein, in einem Kriege die Waffen gegen die Eidgenossenschaft trägt oder in ein feindliches Heer eintritt (*Waffenhülfe*); nach Art. 91 endlich, wer Gegenstände, die der Landesverteidigung dienen, dem Feinde überliefert, wer durch Dienstleistungen oder Lieferungen den Feind begünstigt und wer bei einer Anleihe eines mit der Schweiz im Kriege befindlichen Staates mitwirkt oder auf sie zeichnet (*Begünstigung des Feindes*). Bei allen drei Verbrechen kann in schweren Fällen auf Todesstrafe erkannt werden.

Auch Zivilpersonen, die sich der in den Artt. 88—91 erwähnten Verbrechen schuldig machen, unterstehen dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit.

Durch die Bestimmung von Art. 88 werden namentlich Feindseligkeiten *durch Waffengebrauch* gegen unser Heer seitens Personen, die nicht anerkannte Kombattanten des feindlichen Heeres sind, betroffen, während Feindseligkeiten anderer Art, wie Sprengung von Brücken, Unterbrechung von Telegraphenlinien etc., die solche Personen begehen, unter Art. 87 fallen.

Zu Art. 90, dessen Tatbestand eines der schwersten Verrätereiverbrechen darstellt, mag ferner noch beigefügt werden, daß diese Bestimmung keine Anwendung finden kann, wenn ein Schweizer, der zugleich Bürger eines andern Staates ist und auch dort wohnt, von diesem Staate bei Ausbruch eines Krieges gegen die Schweiz zum Kriegsdienst eingezogen, also hiezu gezwungen wird.

Der zweite Unterabschnitt „*Neutralitätsverletzungen*“ umfaßt nur zwei Delikte, die in den Artt. 92 und 93 näher umschrieben sind.

Nach Art. 92 ist mit Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen, wer vom neutralen Gebiet der Schweiz aus Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden unternimmt oder unterstützt, ferner wer Feindseligkeiten gegen in die Schweiz zugelassene — internierte — fremde Truppen (Bourbakiarmee) unternimmt.

Art. 93 bedroht denjenigen mit Strafe — Zuchthaus, Gefängnis oder Buße — der im Gebiete der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines andern Staates militärischen Nachrichtendienst betreibt oder solchem Nachrichtendienst Vorschub leistet.

Die Bestimmungen der Artt. 92 und 93 bezwecken in erster Linie den Schutz unserer Neutralität, obwohl es sich dabei gleichzeitig auch um Verletzungen des Völkerrechtes handeln kann (Art. 92). Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung von Art. 92 betr. die Unternehmung oder Unterstützung von Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden vom neutralen Gebiet der Schweiz aus, da solche Handlungen schwere Folgen für unser Land haben können. Als Fälle, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, sind z. B. zu erwähnen: eigenmächtige Unternehmungen von Angehörigen der Armee sowie Unternehmungen von Freischaren und Streifzüge einzelner Zivilpersonen von der Grenze aus; ferner nach dem Haager Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte (Artt. 2—5): die Formation von Korps für einen

kriegführenden Staat, die Duldung funkentelegraphischer Einrichtungen, die nur einem Kriegführenden dienen, das Passierenlassen von Truppen, von Munitions- und Verpflegungskolonnen, die Eröffnung von Werbestellen für einen kriegführenden Staat etc.

Auf Zivilpersonen findet Art. 92 in Zeiten aktiven Dienstes, Art. 93 dagegen nur in Kriegszeiten Anwendung, wobei zu bemerken ist, daß der Bundesrat nach Art. 5 die Anwendung der für Kriegszeiten aufgestellten Bestimmungen schon bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr beschließen kann. Dagegen sieht Art. 265 des Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch die Bestrafung des Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten allgemein vor.

Der dritte Unterabschnitt „*Schwächung der Wehrkraft*" enthält die Delikte betreffend: die Leistung fremden Militärdienstes (Art. 94), die Verstümmelung (Art. 95), den Dienstpflichtbetrug (Art. 96) und die Verletzung von Lieferungsverträgen (Art. 97).

Neu und interessant ist vor allem die Bestimmung in Art. 94, wonach jeder Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in *fremden Militärdienst* eintritt, mit Gefängnis, in Kriegszeiten evt. mit Zuchthaus, bestraft wird. Diese Bestimmung findet sich weder im Vorentwurf, den Prof. Hafter ausgearbeitet hat, noch im Entwurfe des Bundesrates vor. Sie ist erst in den eidgenössischen Räten angeregt und von diesen dann auch, nach einer lebhaften Diskussion über das Reislaufen, in das Gesetz aufgenommen worden. Bei dieser Diskussion wurde namentlich betont, daß es gelte, die Verdingung und den Verkauf von Schweizerkraft und Schweizerblut für fremden Kriegsdienst zu beseitigen. Man wolle ein für allemal und endgültig im Gesetz festlegen, daß es nach unserer heutigen Auffassung bei dem heutigen Verhältnis des Schweizers zu seinem eigenen Staat, bei den Pflichten, die er dem Staate gegenüber habe und auch angesichts der Stellung der Eidgenossenschaft zu den andern Staaten gegen die Würde des Schweizers und gegen die internationale Stellung der Schweiz verstoße, wenn Eidgenossen in fremden Kriegsdienst laufen. „Es schuldet bei allen Nationen jeder Wehrfähige sich selbst der eigenen Nation. Blut soll nicht mehr feil sein für Geld; es darf nicht mehr gekauft werden zur Bekämpfung oder Verteidigung von Dingen, die die eigene Nation nichts angehen. Die Würde des Landes und die Würde seiner Angehörigen sind im gleichen Maß beteiligt an der Aufstellung und Handhabung eines solchen Verbotes. Wir müssen mit der Reisläuferei endgültig brechen, weil die Zeiten heutzutage ganz andere geworden sind und die Auffassungen sich gewandelt haben" (Bolli im Ständerat). Schon vor dem Inkrafttreten des MStG bestand allerdings ein Bundesgesetz vom 30. Heumonat 1859, das den Eintritt in Truppenkörper des Auslandes ohne Bewilligung des Bundesrates untersagte. Dieses Verbot bezog sich aber nur auf den Eintritt in solche Truppenkörper des Auslandes, die nicht als Nationaltruppen des betr. Staates anzusehen waren. Nach der neuen Bestimmung wird nun aber der Eintritt in *jeden* fremden Militärdienst unter

Strafe gestellt, sofern eine Erlaubnis des Bundesrates nicht vorliegt. Außerdem sind für die Ahndung der bezüglichen Vergehen die Militärgerichte zuständig.

Die Bestimmung gilt für jeden Schweizerbürger, also auch für Nichtdienstpflichtige, und zwar auch in Friedenszeiten. Versäumt ein Dienstpflichtiger wegen des Eintrittes in fremden Militärdienst Dienstleistungen mit seiner Einheit, so hat, wenn die Voraussetzungen der Dienstverweigerung oder der Dienstversäumnis gegeben sind, zudem auch Bestrafung nach Art. 81 evt. 82 zu erfolgen (Realkonkurrenz, Art. 49).

Gemäß Abs. 2 des genannten Artikels wird ferner mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Buße, in Kriegszeiten evt. mit Zuchthaus bestraft, wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet.

Nach Art. 95 ist zu bestrafen, wer sich durch *Verstümmelung* oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder machen läßt und wer einen andern mit dessen Einwilligung in der erwähnten Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht untauglich macht; nach Art. 96 ferner, wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen militärischen oder bürgerlichen Behörden oder Stellen auf Täuschung berechnete Mittel anwendet (*Dienstpflichtbetrug*). Dieses Delikt ist schon mit der Anwendung der genannten Mittel in der Absicht vollendet, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht zu entziehen. Der vom Täter mit seiner Handlung beabsichtigte Erfolg braucht also nicht eingetreten zu sein. Art. 96 ist natürlich auch auf Fälle von Urlaubserschleichung anzuwenden, die früher nach Art. 153 ff. des alten Gesetzes bestraft wurden. Die Verstümmelung ist mit Gefängnis zu bestrafen; in Kriegszeiten kann indessen auf Zuchthaus erkannt werden. Der Dienstpflichtbetrug wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Die Bestimmungen beider Artikel finden auch auf Zivilpersonen Anwendung, und zwar auch in Friedenszeiten.

Endlich ist noch Art. 97, der ebenfalls auf Zivilpersonen Anwendung findet, zu erwähnen, wonach die vorsätzliche und die fahrlässige *Nichterfüllung* und die *nicht gehörige Erfüllung von Lieferungsverträgen* in Zeiten, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, unter Strafe gestellt werden.

Der vierte und letzte Unterabschnitt (Artt. 98—108) enthält eine Reihe Delikte, die den *Schutz der militärischen Sicherheit* gegen Störungen bezwecken.

Art. 98 betrifft den Tatbestand der öffentlichen *Aufforderung zum Ungehorsam* gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreißen und sodann den Tatbestand der Verleitung eines einzelnen Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat. Darnach wird sowohl die *öffentliche*, an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtete Aufforderung zum Ungehorsam etc., als auch

die Verleitung eines *einzelnen* Dienstpflichtigen unter Strafe gestellt. Die Bestrafung hat einzutreten, auch wenn die Aufforderung oder die Verleitung ohne Erfolg geblieben ist. Wird dagegen die Verleitung eines einzelnen Dienstpflichtigen zu den erwähnten Vergehen nur versucht, so hat die Bestrafung in Verbindung mit der Bestimmung über den Versuch im Allgemeinen Teil des Gesetzes (Art. 19) zu geschehen. Auf das Delikt ist Gefängnis angedroht.

Eine schwerere Strafe — Zuchthaus oder Gefängnis — ist dagegen vorgesehen, wenn die Aufforderung auf Ausreißen im Aktivdienst, auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei gerichtet ist oder wenn zum Ausreißen im Aktivdienst, zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet wird. Die schwerste Strafe — Zuchthaus — hat einzutreten, wenn die Aufforderung oder die Verleitung vor dem Feinde erfolgt. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn in Erwartung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst begonnen hat.

Zu einer langen Diskussion in den Räten, namentlich im Nationalrat, hat der Art. 99 geführt, der in den Entwürfen ebenfalls nicht enthalten war, sondern vom Ständerat angeregt wurde. Er richtet sich gegen eine Erscheinung aus der Zeit des Aktivdienstes, nämlich gegen *Soldatenvereine* und dergl., die darauf ausgehen, die militärische Zucht und Ordnung zu untergraben. Darnach wird mit Gefängnis bestraft, wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die militärische Disziplin zu untergraben, insbesondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreißen zu bewegen oder zu verleiten; ferner wer wissentlich einer solchen Vereinigung beitritt oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, und endlich wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt. Die Bestimmung geht, wie sofort in die Augen fällt, erheblich weiter als diejenige in Art. 98. Dagegen ist selbstverständlich, daß auch auf diese Tatbestände die Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Gesetzes, namentlich diejenigen über die Schuld (Art. 15 ff.), Anwendung zu finden haben. Strafbar ist also nur, wer die betr. Handlung mit Vorsatz, zum mindesten mit eventuellem Vorsatz begeht.

Nach den folgenden zwei Artikeln ist strafbar, wer eine *Militärperson*, die im aktiven Dienst steht, in der Ausübung des Dienstes *hindert* oder *stört* (Art. 100) und wer eine solche Militärperson öffentlich *beschimpft* (Art. 101)[1]). Die Strafe ist Gefängnis; in leichten Fällen hat disziplinarische Bestrafung einzutreten. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlaß gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

Art. 102 stellt die *Verbreitung unwahrer Nachrichten* in Zeiten, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, unter Strafe, sofern diese

[1]) Leider gilt dies nur für den *Aktivdienst*, eine Tatsache, die in der Armee noch viel zu wenig bekannt ist und daher hier unterstrichen werden muß. Red.

Verbreitung wider besseres Wissen und in der Absicht erfolgt, die Anordnungen von Behörden oder Truppenkommandanten zu stören oder zu durchkreuzen, die Truppe zur Verweigerung des Gehorsams zu verleiten oder bei der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht zu unterschätzen, denn es ist möglich, daß in unruhigen Zeiten durch die Verbreitung derartiger falscher Nachrichten großer Schaden für das Land und die Bevölkerung entstehen kann. Die Vergleichung mit dem bereits erwähnten Art. 89, der ebenfalls die Verbreitung unwahrer Nachrichten betrifft, der aber ein Verrätereidelikt darstellt, zeigt, daß die Bestimmung in Art. 102 erheblich weiter greift. Auch ist nach dieser Bestimmung, im Gegensatz zu Art. 89, der Eintritt einer Störung oder Gefährdung der Unternehmungen des schweizerischen Heeres für die Vollendung des Deliktes nicht nötig.

Dieser Artikel hat im Verlaufe der Beratungen eine nicht uninteressante Wandlung durchgemacht. Die Expertenkommission hat eine Fassung vorgeschlagen, wonach die Veröffentlichung oder öffentliche Verbreitung von unwahren oder entstellten Darstellungen über Zustände und Vorgänge bei dem Heere, durch die das Ansehen des Heeres oder der militärischen Vorgesetzten geschädigt oder das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen nachteilig beeinflußt wird, unter Strafe gestellt wurde. Dabei hatte man insbesondere unwahre oder entstellte Darstellungen über schlechte Verpflegung, unsinnige Anstrengungen und dergl. im Auge. Während des Aktivdienstes sind bekanntlich wiederholt derartige Darstellungen veröffentlicht worden. Wenn die Anschuldigungen nicht gegen erkennbar bezeichnete Personen gerichtet waren, so konnten aber nach dem alten Gesetz die Urheber solcher Veröffentlichungen nicht gefaßt werden. Diesem Uebelstand sollte die von der Expertenkommission vorgeschlagene Bestimmung abhelfen. Sie wurde dann auch mit einigen Abänderungen in den Gesetzesentwurf des Bundesrates aufgenommen (Art. 101). In den eidgenössischen Räten wurde indessen die Bestimmung in die heutige Fassung abgeändert, mit der Begründung, daß es weniger auf das Ansehen des Heeres, das außerordentlich schwer meßbar sei, als auf die Lähmung der Tatkraft und der Wirksamkeit sowie auf die Hinderung und Schwächung des Eingreifens des Heeres ankomme.

In Zeiten aktiven Dienstes ist auch die vorsätzliche und fahrlässige Verbreitung *wahrer* Nachrichten, die nicht unter die Bestimmung des bereits erwähnten Art. 86 fällt, insoweit strafbar, als sie von der zuständigen Militär- oder Amtsstelle verboten worden ist. In diesem Falle handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt nach Art. 107 (s. unten), wobei die Absicht, die der Täter hatte, unerheblich ist.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. 102 steht diejenige in Art. 103. Bei Unruhen im Innern des Landes oder bei Gefahr von außen kommt es vor, daß die Mobilisation absichtlich durch Fälschung von militärischen Aufgeboten und Weisungen gestört wird.

Das kann natürlich in verschiedener Weise geschehen. Es sind Fälle denkbar, die einen hohen Grad von Gefährlichkeit aufweisen. Der Art. 103 bestimmt daher, daß wer ein militärisches *Aufgebot* oder eine für Dienstpflichtige bestimmte *Weisung fälscht, verfälscht, unterdrückt* oder *beseitigt*, ferner wer ein gefälschtes oder verfälschtes Aufgebot oder eine solche Weisung gebraucht, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis zu bestrafen ist.

Die Artt. 104 und 105 beziehen sich auf Internierte und Kriegsgefangene. Darnach wird bestraft, wer einen *Internierten* oder *Kriegsgefangenen* zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu einer Dienstverletzung, zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, ferner wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Internierten oder einen Kriegsgefangenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist. Wird diese Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, bestraft. Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird schwerer bestraft.

Der Art. 106 behandelt wiederum die *Verletzung militärischer Geheimnisse*. Er sieht Strafe — Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis, in Kriegszeiten Zuchthaus — vor für denjenigen, der vorsätzlich Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt. Bei fahrlässiger Begehung ist die Strafe Gefängnis. Der Artikel ist verwandt mit Art. 86, von dem wir bereits gesprochen haben. Während aber für die Anwendung des Art. 86 Vorraussetzung ist, daß die Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, entweder einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Oeffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht worden sind, oder daß die Ausspähung doch mit der Absicht erfolgt ist, sie einem fremden Staat etc. bekannt oder zugänglich zu machen, sind nach Art. 106 schon das bloße widerrechtliche Ansichnehmen und die widerrechtliche Abbildung oder Vervielfältigung der erwähnten Gegenstände unter Strafe gestellt. Eine solche Bestimmung war notwendig. Es kommt nämlich vor, daß geheime Dokumente von gewissen Personen vorerst nur gesammelt werden. Kommt die Sache aus, so wird jede böse Absicht in Abrede gestellt, und es ist dann oft äußerst schwer oder unmöglich, den Nachweis zu erbringen, daß die in Art. 86 erwähnte Absicht vorgelegen habe. Im weitern hat die Bestimmung besonders auch die Abbildung von Befestigungs- und andern militärischen Anlagen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, im Auge.

Auf Art. 77, der die Offenbarung von dienstlich oder amtlich anvertrauten Geheimnissen betrifft, haben wir bereits hingewiesen.

Die Artt. 107 und 108 endlich enthalten Strafbestimmungen für die Fälle von *Ungehorsam* gegen *allgemeine* und *besondere* Anordnungen in Zeiten aktiven Dienstes. Es sind sog. Blankettbestimmungen, d. h. sie enthalten Strafandrohungen für Tatbestände, die erst in andern

Erlassen genau umschrieben werden sollen. Nach Art. 107 ist zu bestrafen, wer im Falle eines aktiven Dienstes vorsätzlich oder fahrlässig öffentlich bekannt gemachten Verordnungen oder allgemeinen Befehlen zuwiderhandelt, die vom Bundesrat, vom Armeekommando, von kantonalen Regierungen oder andern zuständigen bürgerlichen oder militärischen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassen worden sind; nach Art. 108 ferner, wer im Falle eines aktiven Dienstes den von einer militärischen Stelle oder Militärperson in Ausübung der ihnen zustehenden Dienst- oder Polizeigewalt erlassenen *besondern* Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt. Durch diese letztere Bestimmung sollen namentlich die Fälle getroffen werden, wo *Zivilpersonen* in Zeiten aktiven Dienstes militärischen Befehlen und Anordnungen nicht gehorchen (vergl. auch Art. 6 der Verordnung betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914). Auch Zuwiderhandlungen gegen Weisungen einer Schildwache werden durch Art. 108 erfaßt. Bestrafung nach den beiden Artikeln hat aber nur zu erfolgen, wenn keine andere Strafbestimmung zutrifft. Als Strafart ist mit Rücksicht darauf, daß bei diesen Vergehen in erster Linie Zivilpersonen in Frage kommen, neben Gefängnis auch Buße vorgesehen. In leichten Fällen hat disziplinarische Bestrafung einzutreten.

Die Bestimmungen der Artt. 98—108 finden in Zeiten aktiven Dienstes und in Kriegszeiten allgemein auch auf Zivilpersonen Anwendung.

2. *Verletzung des Völkerrechtes im Kriege.*
(6. Abschnitt.)

In diesem Abschnitt handelt es sich um Strafnormen zum Schutze gewisser Rechtspflichten, die das Kriegsrecht, also das Völkerrecht, geschaffen hat. Er umfaßt sechs Artikel mit folgenden Marginalien: Art. 109 Verwendung unzulässiger Kampfmittel, Art. 110 Mißbrauch des Roten Kreuzes, Art. 111 Feindseligkeiten gegen das Rote Kreuz, Art. 112 Verletzung der Pflichten gegen Feinde, Art. 113 Bruch eines Waffenstillstandes oder des Friedens und Art. 114 Vergehen gegen einen Parlamentär.

Die Frage, wie weit ein nationales Militärstrafgesetz mit Bezug auf den strafrechtlichen Schutz der erwähnten Rechtspflichten gehen darf, war nicht leicht zu lösen. Wie sich aus der Botschaft ergibt, hat sich der Bundesrat bei der Aufstellung des Entwurfes zu diesem Abschnitt, der fast unverändert Gesetz geworden ist, von dem Grundsatz leiten lassen, daß ein kriegsrechtliches Verbot nur dann im nationalen Strafrecht mit einer Strafandrohung geschützt werden solle, wenn die Anerkennung des völkerrechtlichen Satzes über allen Zweifel erhaben erscheine.

Diese Voraussetzung war jedenfalls erfüllt mit Bezug auf die Tatbestände der Marode, der Plünderung und des Kriegsraubes (Landkriegsabkommen von 1907, Anlage Art. 23 g, 47, 52; Genfer Konvention

von 1906 Art. 3 und 28). Die bezüglichen Strafnormen gehören aber in den Abschnitt betr. die Vermögensdelikte, da sie nicht nur auf völkerrechtlicher Grundlage, sondern auch dann gelten, wenn sich jemand gegen die Angehörigen des eigenen Landes vergeht (vergl. Artt. 138 bis 140).

Ueber die Frage, wie weit das MStG darüber hinaus den Kreis der gegen das Völkerrecht im Kriege gerichteten Delikte ziehen dürfe, spricht sich der Bundesrat in der Botschaft vom November 1918 wie folgt aus: „Das geltende Recht gibt hiefür wenig Vorbilder. Dagegen haben die schweizerischen militärstrafrechtlichen Entwürfe aus dem letzten Jahrhundert schon seit dem ersten Hiltyschen Entwurf von 1878 eine Regelung versucht, von der freilich nichts zur gesetzlichen Geltung gelangt ist. Heute scheint nun die Zeit für eine gesetzgeberische Erfassung solcher Postulate deshalb günstiger als vor vierzig Jahren, weil ein größerer Komplex kodifizierter Grundsätze des Kriegsrechtes besteht als damals. Vielen dieser Sätze hat auch der Weltkrieg die Anerkennung durchaus nicht versagt. Die Tatsache, daß zahlreiche dieser kriegsrechtlichen Verbote immer wieder übertreten wurden, spricht nicht dagegen. Ihre Geltung berührt das nicht. Der Strafgesetzgeber soll vielmehr gerade durch die Erfahrungen des Weltkrieges dazu geführt werden, durch Strafandrohungen gegenüber dem Verletzer, sei er Feind oder eigener Staatsangehöriger, die Durchführung anerkannter Regeln des Kriegsrechtes je länger je besser zu sichern . . . Man hat den in diesen Abschnitt aufgenommenen Tatbeständen schon den Vorwurf gemacht, sie seien Utopien, die durch die harten Notwendigkeiten des Krieges stets zunichte gemacht würden. Und in der Tat scheinen ja auch die heutigen Verhältnisse in den kriegführenden Staaten dieser Auffassung, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, recht zu geben. Aber anderseits ist doch in der ganzen Welt vielfach das Bewußtsein von der Verwerflichkeit grausamer und unnötig quälerischer Kampfmethoden in so hohem Maße vorhanden, daß das neue Militärstrafgesetz eines neutralen Staates es wohl wagen darf, mit Strafbestimmungen gegen diese Art der Kriegführung Stellung zu nehmen, mögen es immerhin nur schöne Zukunftspläne sein. Der Gesetzgeber darf sich die Aufgabe nicht nehmen lassen, auch auf diesen Gebieten die Herbeiführung eines bessern Rechtszustandes anzustreben".

Dieser Auffassung haben sich die eidgenössischen Räte angeschlossen. Im Ständerat ist dabei bemerkt worden, man wolle unsere Soldaten und unser Heer davor bewahren, daß sie sich schänden durch Akte, die auch im Kriege als unmenschlich gelten.

Art. 109 bestimmt, daß mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus, zu bestrafen ist, wer dem Feinde gegenüber Kampfmittel oder Kampfweisen anwendet oder anwenden läßt, die im schweizerischen Heere ausdrücklich verboten sind. In Anbetracht der Verhältnisse, wie sie im Weltkriege zutage getreten sind, war es nicht möglich, den einzelnen durch die internationalen Abmachungen übernommenen

bezüglichen Verpflichtungen in unserm MStG die strafrechtliche Sanktion zu erteilen. Man mußte sich vielmehr mit der allgemeinen Fassung begnügen, die die Verwendung von *solchen* Kampfmitteln und Kampfweisen untersagt, die im schweizerischen Heer ausdrücklich verboten sind. Hierüber werden im Kriegsfalle besondere Weisungen zu ergehen haben.

Die Artt. 110 und 111 bedrohen denjenigen mit Strafe, der das Zeichen oder den Schutz des *Roten Kreuzes* zur Vorbereitung oder zur Ausführung von Feindseligkeiten mißbraucht oder der gegen Personen, die unter dem Schutz des Roten Kreuzes stehen, Feindseligkeiten (Gebrauch von Waffen, Gefangennahme) verübt; ferner denjenigen, der Material, das unter dem Schutz des Roten Kreuzes steht, bei Anlaß von Feindseligkeiten zerstört oder beschädigt (vergl. auch Artt. 6—8 des Bundesgesetzes vom 14. April 1910 betr. den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes).

Im folgenden Artikel (112) ist die *Tötung* oder *Verwundung eines Feindes*, der die Waffen streckt oder sich sonst nicht mehr zur Wehr setzt, und die Verstümmelung eines toten Feindes unter Strafe — Gefängnis, in schweren Fällen Zuchthaus — gestellt. Nach Art. 113 sodann ist in gleicher Weise zu bestrafen, wer die *Feindseligkeiten fortsetzt*, nachdem er amtlich oder dienstlich Kenntnis vom Abschluß eines Waffenstillstandes oder des Friedens erhalten hat, oder wer sonstwie die ihm amtlich oder dienstlich bekannt gegebenen Bedingungen eines Waffenstillstandes verletzt. Die Strafandrohung in Art. 112 ist naturgemäß milder als bei der vorsätzlichen Tötung (s. unten). „Man muß die vielfach eigenartige Psychologie dieser Verhältnisse ins Auge fassen und daran denken, ein wie überaus großes Maß von Selbstbeherrschung und Ueberwindung unter Umständen dazu gehört, den Feind, der einem soeben noch in einem grausamen Kampf entgegentrat, plötzlich zu schonen, weil es ihm einfällt, um Gnade zu bitten. Uebt man die Gnade nicht, so soll das strafbar sein, aber nicht unter dem Titel eines gewöhnlichen Mordes oder Totschlages oder einer Körperverletzung. In Frage steht die Mißachtung völkerrechtlicher Pflichten, und die Reaktion mit einer Gefängnisstrafe soll regelmäßig genügen“ (Hafter, in der Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 30, S. 148).

Beide Bestimmungen haben ihre Grundlage im Haager Landkriegsabkommen vom Jahre 1907 (Anl. Art. 23 c, Artt. 40 und 41) und in der Genfer Konvention (Art. 3). Eine dem Art. 113 ähnliche Bestimmung war schon in Art. 44 d des alten Militärstrafgesetzes enthalten.

Der letzte Artikel des Abschnittes, Art. 114, endlich betrifft den Schutz des *Parlamentärs* und seiner Begleiter. Darnach wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, wer einen feindlichen Parlamentär oder einen seiner Begleiter mißhandelt, beschimpft oder ohne Grund zurückhält. Dieser besondere Schutz des Parlamentärs beruht ebenfalls auf den internationalen Abmachungen im Haager Landkriegs-

abkommen (Anl. Artt. 32—34), wonach der Parlamentär und seine Begleiter Anspruch auf Unverletzlichkeit haben. Mißbraucht der Parlamentär seine Stellung aber zur Begehung von strafbaren Handlungen, namentlich zur Verräterei, so fällt der Anspruch auf Unverletzlichkeit dahin und er untersteht unserm Militärstrafrecht und der Militärstrafgerichtsbarkeit wie jeder andere Delinquent (Art. 4, Ziff. 4).

Wir gehen nunmehr zu den *gemeinen Delikten* über.

Wie bereits bemerkt wurde, sind die Tatbestände des bürgerlichen Strafrechtes, d. h. des Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, nur insoweit in das MStG herübergenommen worden, als dies zum Schutze militärischer Interessen nötig schien. So finden sich eine ganze Reihe Deliktstatbestände, wie z. B. Vergehen gegen die Familie, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Amts- und Berufspflichten, Konkurs- und Betreibungsdelikte etc. im MStG nicht vor. Mit Bezug auf alle diese Delikte bleibt auch der Soldat dem bürgerlichen Strafrecht und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Soweit die Aufnahme in das MStG stattgefunden hat, mußten, wie ebenfalls schon bemerkt wurde, die Bestimmungen sowohl mit Bezug auf die Umschreibung der Tatbestände, als auch mit Bezug auf die Strafandrohungen z.T. den besondern militärischen Verhältnissen angepaßt werden. Es ist hier namentlich auf zwei Besonderheiten hinzuweisen.

Das MStG kennt keine *Antragsdelikte*, d. h. Delikte, die nur auf Antrag des Verletzten oder Geschädigten zu verfolgen sind. Da die Deliktstatbestände des bürgerlichen Strafrechtes nur insoweit in das MStG aufgenommen worden sind, als dies zum Schutze militärischer Interessen nötig schien, verletzt die Begehung aller dieser Delikte durch Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch militärische, also *öffentliche* Interessen, weshalb in *allen* Fällen Verfolgung von Amtes wegen einzutreten hat.

Sodann ist bei zahlreichen Delikten, wo das bürgerliche Strafrecht, d. h. der Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, in leichtern Fällen Buße androht, die *disziplinarische* Erledigung vorgesehen, was den militärischen Bedürfnissen besser entspricht.

3. *Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben.* (7. Abschnitt.)

Dieser Abschnitt, der die Artt. 115—128 umfaßt, zerfällt in drei Unterabschnitte mit den Titeln „Tötung" (Artt. 115—120), „Körperverletzung" (Artt. 121—124) und „Gefährdung von Leib und Leben" (Artt. 125—128).

Im ersten Unterabschnitt stellt das Gesetz vorerst einen Grundtatbestand, die *vorsätzliche Tötung*, auf. Diese wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft. Der folgende Artikel (116) umschreibt sodann ein ausgezeichnetes Tötungsverbrechen, nämlich den *Mord*. Dieses Verbrechen liegt vor, wenn die Tötung aus Mordlust, aus Hab-

gier, um die Begehung einer andern strafbaren Handlung zu verdecken oder zu erleichtern, mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch Feuer, Sprengstoff oder andere Mittel, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, begangen wird. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus; in Kriegszeiten kann auf Todesstrafe erkannt werden. Sollte das Schweizerische Strafgesetzbuch für das bürgerliche Strafrecht bei diesem Verbrechen die Todesstrafe allgemein einführen (der Nationalrat, der inzwischen den Gesetzesentwurf bereits behandelt hat, hat indessen die Todesstrafe abgelehnt), so tritt die Strafandrohung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit dessen Inkrafttreten an die Stelle derjenigen des Art. 116 (s. Art. 234). Dieser Bestimmung liegt die Erwägung zugrunde, daß es nicht angehen würde, den Mord nach Militärstrafrecht milder zu bestrafen als nach bürgerlichem Strafrecht. Art. 117 betrifft einen privilegierten Fall der vorsätzlichen Tötung, den *Totschlag*. Totschlag ist gegeben, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat. Die Strafe des Totschlags ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis von 1—5 Jahren.

Das MStG, wie übrigens auch der Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, hat somit die vielfach übliche Zweiteilung der vorsätzlichen Tötungsverbrechen mit den Unterscheidungsmerkmalen: vorsätzliche Tötung mit Vorbedacht — Mord — und vorsätzliche Tötung ohne Vorbedacht — Totschlag — fallen gelassen.

Die Artt. 118 und 119 betreffen zwei besondere Fälle, nämlich die *Tötung auf* dringendes und ernstliches *Verlangen* und die *Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord*. Die Tötung auf dringendes und ernstliches Verlangen, die regelmäßig nur aus großem Mitleid mit einem Leidenden geschieht, wird mit Gefängnis bestraft. Auf Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord ist Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis angedroht. Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord sind jedoch grundsätzlich nur dann strafbar, wenn sie aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgen und wenn der Selbstmord ausgeführt oder doch versucht worden ist.

Im letzten Artikel des Unterabschnittes (120) ist die *fahrlässige Tötung* mit Gefängnis bedroht. Eine schärfere Strafe soll dann Platz greifen, wenn der Täter durch die Fahrlässigkeit eine Pflicht, die ihm durch seine dienstliche Stellung, sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe auferlegt ist, verletzt.

Im zweiten Unterabschnitt sind die Tatbestände der *Körperverletzung* umschrieben. Das Gesetz unterscheidet einmal zwischen vorsätzlicher (Artt. 121—123) und fahrlässiger Körperverletzung (Art. 124). Die Tatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung werden wiederum in zwei Untergruppen eingeteilt, von denen die eine die schweren (Art. 121) und die andere die leichtern Fälle (Art. 122) umfaßt. Eine *schwere* Körperverletzung begeht, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, ferner wer vorsätzlich einen Körper-

teil, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, siech oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, endlich wer eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Die Strafe der schweren Körperverletzung ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Stirbt der Verletzte an den Folgen der Körperverletzung und konnte der Täter diesen Erfolg voraussehen, so kann, wie bei der vorsätzlichen Tötung, Zuchthaus bis zu 15 Jahren eintreten. Wegen *einfacher* Körperverletzung ist nach Art. 122 mit Gefängnis zu bestrafen, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Eine schwerere Strafe ist vorgesehen für den Fall, wo der Täter eine leichte Körperverletzung gewollt, aber eine schwere Körperverletzung oder den Tod verursacht hat und er diesen Erfolg voraussehen konnte. Für alle vorsätzlichen Körperverletzungen gilt sodann die Regel, daß wenn der Täter die schwere Folge, die er verursacht hat, weder verursachen wollte noch voraussehen konnte, die Strafe derjenigen Körperverletzung zur Anwendung zu kommen hat, die er verursachen wollte (Art. 123).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich der allgemeine Grundsatz, daß bei den vorsätzlichen Körperverletzungen die Strafe nach dem *subjektiven* Moment und nicht nach dem wirklich eingetretenen Erfolg zu bemessen ist.

Der Art. 122 umfaßt auch den Tatbestand der Verübung von *Tätlichkeiten*, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

Auf die *fahrlässige Körperverletzung* ist in Art. 124 Gefängnis oder Buße angedroht. Ist die Körperverletzung schwer, oder verletzt der Täter durch die Fahrlässigkeit eine Pflicht, die ihm durch seine dienstliche Stellung, sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe auferlegt ist, so ist die Strafe Gefängnis *und* eventuell Buße.

Sowohl bei den fahrlässigen als auch bei den einfachen vorsätzlichen Körperverletzungen und bei den Tätlichkeiten hat in leichten Fällen disziplinarische Bestrafung zu erfolgen.

Gestützt auf die Bestimmungen über Körperverletzung, eventuell Art. 167 betr. Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten, kann auch derjenige bestraft werden, der, obwohl er weiß, daß er geschlechtskrank ist, den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht und diese dadurch ansteckt.

Im dritten Unterabschnitt, der die Delikte betr. *Gefährdung von Leib und Leben* behandelt, sind vorerst die Herausforderung und die Aufreizung zum *Zweikampf* sowie die Annahme einer Herausforderung zum Zweikampf mit Gefängnis bedroht. In leichten Fällen kann disziplinarische Bestrafung erfolgen (Artt. 125 und 126). Der Zweikampf selbst wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft (Art. 127). Strafbar ist nach dieser Bestimmung indessen nur der Zweikampf mit *Waffen*.

Andere Zweikampfarten, bei denen Gewandtheit und Muskelkraft entscheiden, fallen nicht unter die Bestimmung. Auch auf das sog. amerikanische Duell kann sie nicht angewendet werden. Dieses Duell besteht darin, daß zwei Personen sich gegenseitig verpflichten, das Los entscheiden zu lassen, welcher von beiden sich das Leben zu nehmen habe. In den eidgenössischen Räten wurde auch die Frage berührt, ob der Zweikampf zwischen Fliegern ohne Waffen bestraft werden solle. Mangels praktischer Bedeutung wurde aber von einer bezüglichen Bestimmung abgesehen.

Wenn der Zweikampf nach der getroffenen Verabredung den Tod eines der Kämpfenden herbeiführen soll, so ist die Strafe Gefängnis von 1—5 Jahren.

Der Grund, warum der Zweikampf milder bestraft wird als eine gewöhnliche Tötung oder Körperverletzung, liegt darin, daß im Zweikampf Angriff und Verletzung im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Wird aber den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwider gehandelt und infolgedessen der Gegner getötet oder verletzt, so kommen die Bestimmungen über Tötung bezw. Körperverletzung zur Anwendung.

Sekundanten, Zeugen, Aerzte und andere Teilnehmer sind wegen Teilnahme am Zweikampf nur strafbar, wenn sie dazu aufgereizt haben.

Die Bestimmungen über den Zweikampf haben bei uns bekanntlich keine große praktische Bedeutung.

Der letzte Artikel (128) des dritten Unterabschnittes betrifft die Beteiligung an einem *Raufhandel,* der den Tod oder eine Körperverletzung eines Beteiligten zur Folge hat. Jeder, der sich an einem solchen Raufhandel beteiligt und nicht bloß abwehrt oder die Streitenden scheidet, wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Wer indessen Handlungen vornimmt, die den Tod oder eine Körperverletzung eines Beteiligten zur Folge haben, ist nach den Bestimmungen über Tötung bezw. Körperverletzung zu bestrafen.

4. *Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen.* (8. Abschnitt.)

Von den Delikten gegen das Vermögen sind folgende in das MStG aufgenommen worden: Diebstahl (Art. 129), Raub (Art. 130), Veruntreuung (Art. 131), Unterschlagung und Fundunterschlagung (Art. 132), Sachentziehung (Art. 133), Hehlerei (Art. 134), Sachbeschädigung (Art. 135), Betrug (Art. 136), Erpressung (Art. 137), Marode (Art. 138), Plünderung (Art. 139) und Kriegsraub (Art. 140).

Die Bestimmungen über den *Diebstahl* waren im alten MStG in den Artt. 131—136, also in 6 Artikeln enthalten. Im neuen Gesetz sind alle für nötig befundenen Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammengefaßt.

Wie allgemein bekannt ist, waren im alten Gesetz die Bestimmungen über den Diebstahl, wie übrigens auch manche andere Be-

stimmungen, veraltet und auch vom praktischen Standpunkt aus unbefriedigend. Namentlich erregten die hohen Strafminima, die durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 1904 allerdings erheblich gemildert wurden, und die starren, auf den Wert des entwendeten Gegenstandes eingestellten Strafrahmen Anstoß. Dadurch wurde der Richter vielfach in die Unmöglichkeit versetzt, bei der Ausmessung der Strafe den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles in hinlänglicher Weise Rechnung zu tragen, sodaß dann mit der teilweisen Begnadigung nachgeholfen werden mußte.

Das neue Gesetz hat hier durchweg gründlich Wandel geschaffen. Imbesondern hat es die Strafrahmen ganz bedeutend erweitert und sodann in Art. 44 die allgemeine Bestimmung aufgestellt, daß der Richter die Strafe nach dem *Verschulden* des Täters zu bemessen und dabei auch die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die militärische Führung des Schuldigen zu berücksichtigen habe. Dadurch wird es möglich, in jedem Falle diejenige Strafe auszusprechen, die in Anbetracht aller Umstände als angemessen erscheint.

In Ziff. 1 von Art. 129 wird wiederum, wie bei den Tötungsverbrechen, vorerst der Grundtatbestand umschrieben. Diebstahl begeht darnach, wer eine fremde bewegliche Sache jemandem wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmäßig zu bereichern. Die Strafe des Diebstahls ist Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis. Zu beachten ist, daß nach dieser Bestimmung nur derjenige zu bestrafen ist, der die Sache in der Absicht wegnimmt, sich oder einen andern damit unrechtmäßig *zu bereichern*. Liegt diese Absicht nicht vor, so kommt Art. 133 betr. Sachentziehung zur Anwendung, sofern der Berechtigte durch die Wegnahme der Sache geschädigt wird.

Ziff. 2 und 3 des erwähnten Artikels enthalten schärfere Strafandrohungen für *ausgezeichnete* Diebstahlsfälle. Solche liegen vor: nach Ziff. 2, wenn der Dieb einen Vorgesetzten, einen Untergebenen oder einen Kameraden bestiehlt, oder wenn er den Diebstahl in einem Raume begeht, zu dem er infolge Kantonierung oder Einquartierung erleichterten Zutritt hat; nach Ziff. 3, wenn der Dieb den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, ferner wenn er das Stehlen gewerbsmäßig betreibt, oder wenn der Diebstahl auf andere Weise die besondere Gefährlichkeit des Täters offenbart (Begehung durch Einbruch, Erbrechen von Behältnissen, Anwendung falscher Schlüssel, Einschleichen in ein Gebäude, unter Mitführung von Waffen oder Betäubungsmitteln etc.).

Ziff. 4 endlich bezieht sich auf *leichtere* Fälle. Sie bestimmt, daß der Täter disziplinarisch bestraft werden kann, wenn er eine Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinn oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet hat.

Des *Raubes* macht sich nach Art. 130 schuldig, wer in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, oder wer, auf einem Diebstahl betreten,

an einer Person Gewalt verübt, sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht oder sie in anderer Weise zum Widerstand unfähig macht. Der Raub wird mit Zuchthaus bestraft. Als *ausgezeichnete* Fälle sind im Gesetz mit schärferer Strafe — Zuchthaus nicht unter 5 Jahren — bedroht, wenn der Räuber jemanden mit dem Tode bedroht, wenn er eine schwere Körperverletzung verübt, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, oder wenn der Raub auf andere Weise die besondere Gefährlichkeit des Täters offenbart. *Speziell ausgezeichnet* ist das Delikt, wenn der Beraubte infolge der Gewaltanwendung stirbt und der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte, oder wenn der Täter gegen eine Person mit besonderer Grausamkeit handelt. In diesen Fällen kann auf lebenslängliches Zuchthaus und in Kriegszeiten auf Todesstrafe erkannt werden. Da der Raub ein besonders schweres und gefährliches Verbrechen ist, sind die hohen Strafandrohungen durchaus gerechtfertigt.

Das Delikt des Diebstahls wird vom Tatbestand des Raubes mitumfaßt. Es hat also, wenn der Tatbestand des Raubes vorliegt, lediglich Bestrafung nach Art. 130 und nicht auch noch nach Art. 129 wegen Diebstahls zu erfolgen. Anderseits ist aber Raub nicht erst dann vorhanden, wenn der Diebstahl ausgeführt wird; vielmehr genügt zur Erfüllung des Tatbestandes schon die Verübung von Gewalt an einer Person, die in der Absicht erfolgt, einen Diebstahl zu begehen. Ebenso wird beim ausgezeichneten Fall des Raubes die Körperverletzung vom Tatbestand des Raubes miterfaßt etc. Raubmord, d. h. Raub verbunden mit vorsätzlicher Tötung, ist nach Art. 116 mit lebenslänglichem Zuchthaus, in Kriegszeiten mit dem Tode zu bestrafen.

Veruntreuung begeht, wer sich eine ihm *anvertraute* fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, oder wer anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmäßig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet (Art. 131). Die letzterwähnte Bestimmung findet im Militärleben besonders auch auf Fälle Anwendung, wo Leute von einem Dritten zum Verkauf erhaltene Sachen — Gegenstände für den Gebrauch im Militärdienst, Bilder von Soldatengruppen etc. — tatsächlich verkaufen, das eingenommene Geld dem Dritten aber nicht abliefern, sondern für sich verbrauchen. Derartigen Fällen war nach den Bestimmungen des frühern Gesetzes strafrechtlich nicht immer leicht beizukommen. Die Veruntreuung wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. *Ausgezeichnet* ist die Veruntreuung dann, wenn sie der Täter gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen oder einem Dienstkameraden, gegenüber seinem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörenden Person begeht oder wenn er eine ihm dienstlich anvertraute Sache veruntreut. Damit wird, wie beim Diebstahl, den besondern militärischen Interessen Rechnung getragen. Die Strafe geht in diesen Fällen bis zu 10 Jahren Zuchthaus. Wird eine Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinn oder zur

Befriedigung eines Gelüstes veruntreut, so kann, ebenfalls wie beim Diebstahl, disziplinarische Bestrafung erfolgen.

Nach dem alten MStG wurde die Veruntreuung nach den für den Diebstahl geltenden Strafbestimmungen geahndet. Die Bemerkungen mit Bezug auf den Diebstahl gelten somit auch für die Veruntreuung.

Eignet sich jemand, um sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, eine fremde bewegliche Sache an, die ihm nicht anvertraut, sondern die ihm durch Naturgewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist — zugelaufene Tiere, irrtümlich übergebenes Geld oder andere Sachen etc. — so liegt nach Art. 132 *Unterschlagung* vor, die mit Gefängnis zu bestrafen ist. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Die gleiche Strafe, wie für die Unterschlagung, ist auch für das Delikt der *Fundunterschlagung* angedroht. Die Strafandrohung bei der Unterschlagung und der Fundunterschlagung ist milder als die Strafandrohung bei der Veruntreuung, weil ein besonderer Vertrauensmißbrauch, wie bei diesem Delikt, nicht vorliegt.

Auf das Delikt der *Sachentziehung* (Art. 133) haben wir bereits hingewiesen. Es ist gegeben, wenn jemand ohne Bereicherungsabsicht eine bewegliche Sache dem Berechtigten entzieht und ihn dadurch schädigt. Die Aufnahme eines solchen Tatbestandes in das Gesetz ist nötig geworden, weil beim Delikt des Diebstahls das Erfordernis der Bereicherungsabsicht aufgestellt wurde, während im alten Gesetz nur Aneignungsabsicht nötig war. Liegt im konkreten Fall Bereicherungsabsicht vor, so kommt natürlich die Bestimmung über Diebstahl zur Anwendung. Wegen Sachentziehung ist z. B. zu bestrafen: der Soldat, der seinem Kameraden einen Gegenstand der Ausrüstung oder einen andern Gegenstand wegnimmt und ihn beseitigt, bloß um den Kameraden zu ärgern und zu schikanieren, ferner wer jemandem eine Brieftasche mit Inhalt wegnimmt, aber nur die darin enthaltenen Banknoten für sich behalten will und die Brieftasche mit dem übrigen Inhalt, die er nur weggenommen hat, um den Diebstahl des Geldes rascher ausführen zu können oder um die Entdeckung zu erschweren, beseitigt, mit Bezug auf die Wegnahme der Brieftasche und des übrigen Inhaltes, endlich wer einem andern das Fahrrad wegnimmt, nur um es zu gebrauchen, und ihn dadurch schädigt, etc.

Eine andere Art Vermögensdelikt ist die *Hehlerei* (Art. 134). Dieses Delikt begeht, wer eine Sache, von der er weiß oder annehmen muß, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist, erwirbt, sich schenken läßt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder absetzen hilft. Die Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Bestrafung hat nach der Bestimmung des Gesetzes schon dann einzutreten, wenn der Täter nach den Umständen, z. B. nach der Art wie die Sache angeboten, nach dem Preise, der verlangt wurde etc., annehmen mußte, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist. Auch ist es unerheblich, ob der Geschädigte, dem die Sache weg-

gekommen ist, durch die Handlung des Hehlers in eine ungünstigere Lage kommt oder nicht und ob der Hehler in seinem eigenen Nutzen gehandelt hat oder ob der Vortäter aus der Handlung Nutzen zog. Wird die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Buße. Buße ist in diesem Fall ebenfalls als Strafe angedroht, weil das Motiv der gewerbsmäßigen Hehlerei in der Gewinnsucht des Täters liegt. Sofern dieses Motiv vorhanden ist, kann aber auch in andern Fällen auf Buße erkannt werden; denn Art. 35 bestimmt allgemein, daß der Richter neben der Freiheitsstrafe auch auf Buße erkennen kann, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt.

Der Art. 135 befaßt sich mit der *Sachbeschädigung*. Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Verursacht der Täter dagegen aus gemeiner Gesinnung einen großen Schaden oder verwüstet er in Kriegszeiten aus Bosheit oder Mutwillen fremdes Eigentum, so ist die Strafe Zuchthaus. Die Verwüstung von fremdem Eigentum in Kriegszeiten aus Bosheit oder Mutwillen soll in *allen* Fällen mit der erwähnten Strafe geahndet werden, da dem Vandalismus im Kriege mit aller Strenge entgegengetreten werden muß.

Die Artt. 136 und 137 betreffen zwei Delikte *gegen Vermögensrechte überhaupt*, nämlich den Betrug und die Erpressung.

Der *Betrug* war im alten MStG kein spezifisches Vermögensdelikt. Nach Art. 153 war vielmehr jede zum Nachteil der Rechte eines andern absichtlich unternommene Täuschung als Betrug zu bestrafen. Die Benachteiligung konnte sich also auch auf andere als Vermögensrechte beziehen. Zudem waren unter dem Titel „Betrug", im unmittelbaren Anschluß an den eigentlichen Betrugstatbestand, noch andere Vergehenstatbestände, wie die Urkundenfälschung, die Simulation von Gebrechen, die Selbstverstümmelung, vorgenommen in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, etc. aufgeführt.

Im neuen Gesetz ist der Betrug nun im Anschluß an die moderne Strafrechtswissenschaft reines Vermögensdelikt geworden. Wegen Betruges ist nach Art. 136 zu bestrafen, wer, in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benützt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Das Gesetz verlangt somit für den Tatbestand des Betruges eine *arglistige* Irreführung durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen und eine *arglistige* Benützung des Irrtums eines andern. Diese Voraussetzung kann aber schon bei einer bloßen Lüge oder einem bloßen Schweigen erfüllt sein, wenn nach den Umständen des konkreten Falles eine Pflicht zur Aussage der Wahrheit bezw. zum Reden, bestand. Das Delikt ist bereits mit dem Eintritt einer Vermögensschädigung vollendet. Die vom Täter beabsichtigte unrechtmäßige Bereicherung braucht nicht verwirklicht zu

sein. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis. Wenn aber der Betrug gegenüber einem Vorgesetzten, einem Untergebenen oder Kameraden, gegenüber dem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörenden Person begangen wird, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat. *Leichte* Fälle sind durchweg disziplinarisch zu erledigen. Wie bei der Hehlerei wird der Täter mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und mit Buße bestraft, wenn er den Betrug gewerbsmäßig betreibt. Mit Fällen von gewerbsmäßigem Betrug werden sich die Militärgerichte allerdings selten zu befassen haben. Nach dem alten Gesetz war der einfache Betrug gleich dem Diebstahl zu bestrafen.

Der *Erpressung* (Art. 137) macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung oder nachdem er ihn auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, nötigt, ihm oder einem andern einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu gewähren; ferner wer jemanden durch die Ankündigung, er werde etwas — ob wahr oder unwahr — bekannt machen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlaßt, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen *(Chantage)*. Zur Vollendung des Deliktes genügt die Nötigung; eine Vermögensverschiebung zugunsten des Nötigers braucht nicht schon erfolgt zu sein. Die Strafe der Erpressung ist Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis. Wird die Erpressung aber gewerbsmäßig betrieben oder gegen die nämliche Person fortgesetzt verübt, so ist der Täter mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und mit Buße zu bestrafen.

Während beim Betrug das Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die *Täuschung* ist, ist es bei der Erpressung in erster Linie die *Gewalt* oder die *Drohung*.

Die Erpressung ist, wie übrigens auch der Raub, nicht ein reines Vermögensdelikt, sondern sie richtet sich auch gegen die persönliche Freiheit.

Die in den letzten drei Artikeln dieses Abschnittes behandelten Delikte, nämlich die Marode, die Plünderung und den Kriegsraub, haben wir bereits erwähnt. Wir haben auch ausgeführt, warum diese Delikte im Abschnitt betr. Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen Aufnahme gefunden haben.

Die in den drei erwähnten Artikeln umschriebenen Tatbestände sind in erster Linie Delikte gegen das Vermögen. Es sind aber Delikte besonderer Art, die nur in Kriegszeiten und z. T. im aktiven Dienst begangen werden können. Entsprechende Bestimmungen finden sich im Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht vor.

Die als *Marode* bezeichnete Handlung (Art. 138) begeht, wer in Kriegszeiten oder im aktiven Dienst eigenmächtig und ohne genügende Rechtfertigung Nahrungsmittel, Kleidungsstücke und andere Gegenstände wegnimmt, um sie zu gebrauchen. Der Tatbestand der Marode ist somit demjenigen des Diebstahls ähnlich; er geht aber über diesen

hinaus, indem die Absicht auf unrechtmäßige Bereicherung nicht erforderlich ist, sondern schon die bloße Wegnahme zum Zwecke des Gebrauches genügt, um Bestrafung eintreten zu lassen. Die Bestimmung hat die Fälle im Auge, wo ein Soldat im Kriege oder im aktiven Dienst eigenmächtig und ohne genügende Rechtfertigung Gegenstände „requiriert". Eigentliche Requisitionen, die für die Bedürfnisse des Heeres angeordnet werden, fallen natürlich nicht unter die Bestimmung. Erfolgt die Wegnahme der Gegenstände unter Ausübung eines Druckes auf die Bevölkerung, so kommt die Bestimmung über Nötigung (Art. 150, s. unten) zur Anwendung. Ebenso kommen andere Bestimmungen, und zwar je nach dem konkreten Fall diejenige über Diebstahl (Art. 129), Raub (Art. 130), Erpressung (Art. 137) oder Plünderung (Art. 139) zur Anwendung, wenn die Wegnahme in Bereicherungsabsicht geschieht. Das Delikt der Marode kann seiner Natur nach nur von Militärpersonen begangen werden. Es wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

Plünderung begeht nach Art. 139, wer in Kriegszeiten oder im aktiven Dienst plündert, insbesondere in Kriegszeiten unter Benützung des Kriegsschreckens fremdes Gut wegnimmt oder jemandem abnötigt oder Gewalt an fremdem Gute verübt. Die Strafe der Plünderung ist Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 2 Monaten. Die gleiche Strafe trifft den Vorgesetzten, der seinen Untergebenen die Plünderung erlaubt oder gegen die Plünderung nicht einschreitet. Das Delikt wird als ein *ausgezeichnetes* mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft, wenn der Täter bei der Plünderung Gewalt an einer Person verübt, sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht oder in anderer Weise zum Widerstand unfähig macht. Stirbt das Opfer infolge der Gewaltanwendung und konnte der Täter diesen Erfolg voraussehen, oder handelt er gegen eine Person mit besonderer Grausamkeit, so kann in Kriegszeiten auf Todesstrafe erkannt werden. Der Art. 139 enthält die Tatbestände des Diebstahls, der Erpressung und des Raubes. Die besondern Umstände, unter denen die Delikte begangen werden, haben aber dazu geführt, sie im Gesetz besonders zu erwähnen und für sie besondere, schwerere Strafen vorzusehen. Die Besonderheit dieser Delikte liegt namentlich darin, daß der Täter sich den Kriegsschrecken zunutze macht, und daß seine Handlung, wenn er Militärperson ist, neben dem Angriff auf fremdes Vermögen, auch einen schweren Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung darstellt.

Die Plünderung kann auch von einer einzelnen Person begangen werden.

Wer sich auf dem Schlachtfelde in diebischer Absicht an einem Toten, Verwundeten oder Kranken vergreift, wird wegen *Kriegsraubes* mit Zuchthaus bestraft. Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn der Täter gegen einen Verwundeten oder Kranken Gewalt verübt oder einen Toten verstümmelt.

Die Bestimmungen von Artt. 139 und 140 finden in Kriegszeiten auch auf Zivilpersonen Anwendung (Art. 4 Ziff. 2).

5. *Bestechung und ungetreue Geschäftsführung.* (9. Abschnitt.)

Dieser Abschnitt umfaßt vier Artikel, nämlich Art. 141 Bestechung, Art. 142 Sich bestechen lassen, Art. 143 Annahme von Geschenken und Art. 144 Ungetreue Geschäftsführung.

Die Bestechungsvergehen waren im alten MStG ungenügend geordnet. Das neue Gesetz hat hier ebenfalls Wandel geschaffen und eine umfassende Regelung gebracht.

Art. 141 bezieht sich auf die *aktive Bestechung*. Diese begeht, wer einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen läßt, damit er seine Dienstpflicht verletze. Schon mit dem bloßen Anbieten oder Versprechen eines Geschenkes oder andern Vorteils ist somit der unter Strafe gestellte Tatbestand des Gesetzes erfüllt. Dagegen ist allerdings nötig, daß das Anbieten oder Versprechen in der Absicht erfolgt, daß der betreffende Angehörige des Heeres seine Dienstpflicht verletze. In der Regel wird der Täter dabei seinen eigenen Vorteil oder die Schädigung eines Dritten im Auge haben; das Motiv ist indessen unerheblich. Ebenso ist unerheblich, ob die Anregung zur Bestechung vom Angehörigen des Heeres oder vom Dritten ausging. Wer ein Geschenk oder einen andern Vorteil erst *nach* vollzogener Dienstpflichtverletzung anbietet, gibt etc., ist nach Art. 141 nicht strafbar, wenn damit nicht etwa die Absicht verbunden ist, den Angehörigen des Heeres zu weitern Dienstpflichtverletzungen zu bewegen; wohl aber kann derjenige, der ein solches Geschenk oder einen andern Vorteil annimmt oder sich versprechen läßt, nach Art. 142 bestraft werden (s. unten). Das Delikt, das sich gegen die militärische Ordnung und Sicherheit richtet, wird mit Gefängnis und eventuell mit Buße bestraft. In leichten Fällen kann disziplinarische Bestrafung erfolgen. Die Bestimmung findet in Zeiten aktiven Dienstes und in Kriegszeiten auch auf Zivilpersonen Anwendung.

Das Gegenstück der aktiven Bestechung ist die *passive Bestechung* oder das Sichbestechenlassen. Nach Art. 142 ist mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis verbunden mit Buße zu bestrafen, wer für eine Handlung, die eine Verletzung seiner militärischen oder amtlichen Pflichten enthält, ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt. Hat der Täter infolge der Bestechung tatsächlich eine militärische oder amtliche Pflicht verletzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Monat. Außerdem ist er in diesem Falle wegen der Dienst- oder Amtspflichtverletzung zu bestrafen (Realkonkurrenz, Art. 49). Sowohl nach der Entstehung als auch

nach dem Wortlaut und Sinn des Artikels ist das Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen von Geschenken oder andern Vorteilen auch dann strafbar, wenn es *nach* vollzogener Dienst- oder Amtspflichtverletzung erfolgt.

Die passive Bestechung stellt zunächst eine Mißachtung der militärischen Pflichten dar; sie ist aber auch, da ihr als Motiv die Gewinnsucht zugrunde liegt, mit den Vermögensdelikten verwandt.

Nicht passive Bestechung im eigentlichen Sinn ist der in Art. 143 umschriebene leichtere Tatbestand. Wer für eine *künftige, nicht pflichtwidrige* dienstliche oder amtliche Handlung ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ferner wer von *Lieferanten* für Heeresbedürfnisse ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz erscheint als gerechtfertigt, denn „wer für derartige Schmier- und Trinkgelder die Hand öffnet, ist leicht auch der eigentlichen Bestechung zugänglich" (Botschaft des Bundesrates). Was die Geschenke von Lieferanten für Heeresbedürfnisse anbelangt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nicht nur die Annahme von Geschenken *vor*, sondern auch *nach* vollzogener Lieferung strafbar ist.

Wegen *ungetreuer Geschäftsführung* ist nach Art. 144 mit Gefängnis zu bestrafen, wer bei Besorgung der militärischen Verwaltung, insbesondere bei der Berechnung, Austeilung oder sonstigen Verwendung von Sold, Lebens- oder Futtermitteln, Munition oder andern Gegenständen des militärischen Bedarfes, die ihm anvertrauten Interessen schädigt. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis, verbunden mit Buße. Leichte Fälle sind disziplinarisch zu erledigen. Der Tatbestand des Art. 144 ist gegenüber demjenigen der Veruntreuung (Art. 131) allgemeiner, indem schon die bloße Schädigung der anvertrauten Interessen bei der Besorgung der militärischen Verwaltung genügt, um Bestrafung eintreten zu lassen. Bereicherungsabsicht braucht nicht nachgewiesen zu werden. Ist dagegen im konkreten Fall der Tatbestand des Art. 131 betreffend Veruntreuung gegeben, so kommt diese Bestimmung und die darin vorgesehene Strafe zur Anwendung. Nach dem alten Gesetz waren derartige Fälle als Dienstverletzung gemäß Art. 70 zu bestrafen. Art. 144 gilt in Zeiten aktiven Dienstes und in Kriegszeiten auch für Zivilpersonen, die zur Besorgung von militärischen Verwaltungsgeschäften beigezogen werden.

Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung stellt eine Verletzung der militärischen Pflichten dar, womit eine Schädigung fremder Vermögensinteressen verbunden ist. Die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz wurde für nötig befunden weil es Fälle geben kann, die mit andern Gesetzesbestimmungen nicht genügend erfaßt werden können.

6. *Ehrverletzungen.*
(10. Abschnitt.)

Dieser Abschnitt umfaßt die Bestimmungen über Verleumdung (Art. 145), üble Nachrede (Art. 146) und Beschimpfung (Art. 148). Im Entwurf von Prof. Hafter fanden sich diese Bestimmungen nicht vor; deren Aufnahme ist erst nachher in der Expertenkommission angeregt worden, die den Gesetzesentwurf zu beraten hatte. In den eidgenössischen Räten wurde dann auch darüber diskutiert, ob die Aufnahme solcher Bestimmungen in das MStG angezeigt sei oder nicht. Schließlich ist aber die Ansicht der Expertenkommission und des Bundesrates, die die Frage bejaht hatten, durchgedrungen.

Auch die Ehrverletzungen sind nach dem Gesetz durchweg Offizialdelikte, d. h. sie sind von Amtes wegen und nicht erst auf Strafantrag hin zu verfolgen. Die Frage der Ausgestaltung dieser Delikte zu Antragsdelikten, entgegen dem im MStG sonst überall befolgten Grundsatz, wurde ebenfalls diskutiert, dann aber, wohl mit Recht, verneint.

Verleumdung im Sinne von Art. 145 begeht, wer jemanden *wider besseres Wissen* bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, ferner wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet. Die Strafe ist Gefängnis. Ist der Täter dagegen *planmäßig* darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so kann auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden. Diese schwerere Strafandrohung soll nur auf die schwersten Fälle der Verleumdung Anwendung finden. Wenn die Handlung des Täters eine besonders gemeine Gesinnung offenbart, wenn er planmäßig, systematisch und hartnäckig darauf ausgegangen ist, durch wiederholte Verleumdungen den guten Ruf einer andern Person zu untergraben und sie moralisch zu ruinieren, so ist diese schwerere Strafe durchaus gerechtfertigt.

Wird eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung, die nicht der Wahrheit entspricht, *leichtfertig* erhoben oder verbreitet, so liegt *üble Nachrede* nach Art. 146 vor, die mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft wird. Zieht der Täter das, was er gesagt hat, vor dem Richter zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden. Der Richter hat dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde auszustellen. Disziplinarische Bestrafung ist auch für den Fall vorgesehen, wo die Beschuldigung oder Verdächtigung zwar der Wahrheit entspricht, sie aber ohne begründete Veranlassung, nur um der betr. Person Uebles vorzuwerfen, erfolgt.

Der mündlichen Verleumdung und Nachrede ist die Aeußerung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

Beschimpfung endlich begeht nach Art. 148, wer jemanden in *anderer* als der erwähnten *Weise* durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Die Beschimpfung wird

mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Richtet sie sich aber gegen einen Vorgesetzten oder Höheren, gegen eine militärische Wache, gegen einen Untergebenen oder im Range Nachstehenden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu 3 Jahren. Leichte Fälle sind disziplinarisch zu erledigen. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlaß gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien. Ebenso kann der Richter, wenn die Beschimpfung unmittelbar mit einer andern Beschimpfung oder mit einer Tätlichkeit erwidert worden ist, einen oder beide Täter von Strafe befreien. Da es sich bei der Beschimpfung nach Art. 148 im allgemeinen um keine schweren Fälle handelt, ist die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung auf 6 Monate herabgesetzt worden.

Ehrverletzung ist auch dann gegeben und nach den erwähnten Bestimmungen zu bestrafen, wenn sie sich gegen ein *Kollektivganzes*, z. B. gegen die Offiziere einer Kompagnie oder einer Batterie, richtet, sofern einzelne Personen erkennbar bezeichnet sind.

Für Ehrverletzungen, die durch das Mittel der *Presse* begangen werden, ist der Grundsatz der sogenannten stufenweisen Verantwortlichkeit, wie er in vielen bürgerlichen Strafgesetzen und auch im Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch enthalten ist, auch im neuen MStG nicht vorgesehen. Es gelten daher auch für solche Fälle die gewöhnlichen Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Gesetzes und es können zur Ermittlung der Täter, d. h. des Verfassers und Mitbeteiligter, wie in andern Fällen, alle prozessual zuläßigen Zwangsmittel angewendet werden.

Auch Zivilpersonen, die sich in Kriegszeiten und in Zeiten aktiven Dienstes einer Ehrverletzung gegenüber einer im Dienste befindlichen Person mit Bezug auf ihre dienstliche Stellung oder Tätigkeit schuldig machen, oder die in solchen Zeiten eine Militärperson *öffentlich* beschimpfen (Art. 101), unterstehen dem Militärstrafrecht und der Militärstrafgerichtsbarkeit (Art. 3 Ziff. 1). Ehrverletzungen anderer Art, die von Zivilpersonen in Kriegszeiten oder in Zeiten aktiven Dienstes gegenüber Militärpersonen begangen werden, sowie Ehrverletzungen *irgendwelcher* Art, die sich Zivilpersonen gegenüber Militärpersonen in *Friedens*zeiten zuschulden kommen lassen, sind dagegen nach bürgerlichem Strafrecht durch die bürgerlichen Gerichte zu beurteilen.[2])

7. *Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit.*
(11. Abschnitt.)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes bezwecken den Schutz der individuellen Freiheit des einzelnen gegen Angriffe durch Private. Der Abschnitt umfaßt lediglich 4 Artikel, nämlich: Art. 149 Drohung, Art. 150 Nötigung, Art. 151 Freiheitsberaubung und Art. 152 Hausfriedensbruch. Die im Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch enthaltenen Tatbestände der Entführung eines Willenlosen oder

[2]) S. o. Note [1]). — Redaktion.

Wehrlosen und der Entführung eines Kindes finden sich im MStG nicht vor.

Nach Art. 149 wird mit Gefängnis bestraft, wer jemanden durch schwere *Drohung* in Schrecken oder Angst versetzt. Die Drohung allein genügt, um den Tatbestand zu erfüllen, sofern sie die erwähnte Wirkung hat. Sie muß aber eine *schwere* sein. Ob diese Voraussetzung im konkreten Fall gegeben ist, ist vom Richter unter Würdigung aller Umstände zu entscheiden. Die Drohung kann einen Angriff auf Leib und Leben, auf die Ehre, auf den Kredit etc. in Aussicht stellen. In der Regel wird sie sich auf ein Verbrechen beziehen. Der Ausdruck „Drohung von Verbrechen", der sich in vielen Strafgesetzbüchern vorfindet — s. z. B. altes MStG Art. 165 —, wurde aber absichtlich nicht verwendet, weil die Drohung nicht den Tatbestand eines bestimmten Verbrechens genau zu bezeichnen braucht. Eine Drohung kann oft umsomehr beängstigen, je unbestimmter sie ist.

Die Bedrohung eines Vorgesetzten oder Untergebenen ist ein rein militärisches Delikt, das nach Art. 62 bezw. nach Art. 71 zu bestrafen ist.

Die Drohung wird in der Theorie als ein Delikt gegen den subjektiven Rechtsfrieden angesehen. Da die Störung dieses Rechtsfriedens aber meistens auch die Willenbetätigung der betr. Person tatsächlich beeinflußt oder doch beeinflussen kann, so hat man das Delikt in diesem Abschnitt eingereiht.

Nötigung begeht nach Art. 150, wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung oder nachdem er ihn auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Wesentlich ist diesem Tatbestand, daß jemand durch die erw. Mittel zu einem *bestimmten Verhalten* veranlaßt wird, zu dem er sich ohne die Anwendung dieser Mittel nicht entschlossen hätte. Der Vorsatz des Täters war also darauf gerichtet, ein bestimmtes Verhalten der betreffenden Person — etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden — durch Gewalt oder schwere Drohung zu erzwingen. Diese allgemeine Bestimmung findet jedoch nur insoweit Anwendung, als das Gesetz nicht mit Rücksicht auf die besondere Richtung des erzwungenen Verhaltens besondere Tatbestände aufgestellt hat. Das ist z. B. der Fall, wenn das erzwungene Verhalten besteht: in der Gewährung eines unrechtmäßigen Vermögensvorteiles (Erpressung Art. 137), in der Duldung des außerehelichen Beischlafes (Notzucht Art. 153), in der Duldung oder Vornahme anderer unzüchtiger Handlungen (Art. 154).

Der Tatbestand der Nötigung ist natürlich dann nicht gegeben, wenn die Anwendung von Gewalt oder schwerer Drohung nicht rechtswidrig ist, z. B. wenn sie erfolgt um in Zeiten aktiven Dienstes den notwendigen Gehorsam zu erzwingen (Art. 26 Ziff. 3), um jemanden von der Begehung eines Verbrechens abzuhalten etc.

Die Nötigung wird mit Gefängnis bestraft. Leichte Fälle sowohl nach Art. 150 als auch nach Art. 149 sind disziplinarisch zu bestrafen.

Wer jemanden unrechtmäßig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, macht sich der *Freiheitsberaubung* nach Art. 151 schuldig und ist mit Gefängnis zu bestrafen. *Ausgezeichnet* ist die Freiheitsberaubung, wenn sie geschieht, um die betreffende Person zur Unzucht zu mißbrauchen oder der Unzucht zu überliefern. Nicht nötig ist, daß dieser Zweck auch erreicht wurde; das Delikt ist vielmehr mit der Freiheitsberaubung vollendet. Ist die der Freiheit beraubte Person nachher tatsächlich zur Unzucht mißbraucht oder der Unzucht überliefert worden, so hat Bestrafung auch hiefür zu erfolgen (Realkonkurrenz, Art. 49). Ferner ist die Freiheitsberaubung eine ausgezeichnete, wenn die betreffende Person grausam behandelt wird oder wenn die Freiheitsberaubung mehr als einen Monat gedauert hat. Die ausgezeichnete Freiheitsberaubung wird mit Zuchthaus bestraft.

Die Freiheitsberaubung ist indessen grundsätzlich nur dann strafbar, wenn sie *unrechtmäßig* erfolgt. Diese Voraussetzung ist z. B. bei der vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat ertappten Verbrechers nicht gegeben. Ebenso fällt natürlich die Einsperrung eines Soldaten nach Ausfällung einer Arreststrafe nicht unter die Bestimmung.

Der letzte Artikel des Abschnittes (152) betrifft den *Hausfriedensbruch*. Wer in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmäßig eindringt oder trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

8. *Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit.* (12. Abschnitt.)

Von den Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit sind in das MStG aufgenommen worden: Notzucht (Art. 153), Nötigung (Art. 154), Schändung (Art. 155), Unzucht mit Kindern (Art. 156), Widernatürliche Unzucht (Art. 157) und öffentliche unzüchtige Handlungen (Art. 159). Eine Reihe weiterer Delikte gegen die Sittlichkeit haben im MStG keine Aufnahme gefunden.

Notzucht (Art. 153) begeht, wer eine *Frau* durch Gewalt oder schwere Drohung zur Duldung des außerehelichen Beischlafes zwingt. Die Strafe der Notzucht ist Zuchthaus. Die Notzucht ist *qualifiziert* und mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu bestrafen, wenn der Täter mit einer Frau den außerehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zweck bewußtlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat.

Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis wird ferner nach Art. 154 bestraft, wer eine *Person* durch Gewalt oder schwere Drohung oder nachdem er sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, zur Duldung oder zur Vornahme einer *andern* unzüchtigen Handlung zwingt. Opfer des Angriffes kann jede Person,

Mann oder Frau sein. Durch diese Bestimmung wird auch der Zwang zur Duldung oder zur Vornahme widernatürlicher unzüchtiger Handlungen unter Strafe gestellt.

Während diesen Fällen die Anwendung von Gewalt, Drohung etc. eigentümlich ist, betreffen die folgenden Artikel Fälle, in denen der außereheliche Beischlaf und die Vornahme unzüchtiger Handlungen grundsätzlich schon für sich allein, also ohne daß Gewalt oder Drohung hinzukommen muß, unter Strafe gestellt sind.

Als solchen Fall erwähnt der Art. 155 einmal die Vollziehung des außerehelichen Beischlafes mit einer blödsinnigen oder geisteskranken oder mit einer bewußtlosen oder zum Widerstand unfähigen *Frau*, in Kenntnis ihres Zustandes. Das ist das Delikt der *Schändung*, das mit Zuchthaus bestraft wird. Wegen Schändung ist aber auch zu bestrafen, wer mit einer *Person*, die sich im erwähnten Zustand befindet, in Kenntnis dieses Zustandes, *andere* unzüchtige Handlungen vornimmt (Art. 155 Abs. 2). Die Strafe ist in diesem Falle Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis.

Hat indessen die zum Widerstand unfähige Frau ihr Einverständnis zum Ausdruck gebracht oder die bewußtlose Frau vor dem Eintritt des Schwächezustandes ihre Zustimmung erteilt, so liegt ein Verbrechen nicht vor, da das Gesetz in diesen Fällen nur die geschlechtliche Freiheit schützen will. Handelt es sich dagegen um widernatürliche Unzucht, so hat auch dann, wenn der Wehrlose oder Bewußtlose zugestimmt hat, Bestrafung zu erfolgen, aber nicht nach Art. 155 Abs. 2, sondern nach Art. 157 (s. unten), und zwar sind nach diesem Artikel beide zu bestrafen, sofern sie dem Militärstrafrecht unterstehen. Bei Blödsinnigen oder Geisteskranken ist die Zustimmung ohne Bedeutung, da ihnen die Fähigkeit vernünftiger Willensentschließung abgeht. Selbst wenn Aufforderung ihrerseits zur Vornahme der Handlung erfolgt ist, hat Bestrafung einzutreten.

Ferner gehört zu den genannten Fällen die *Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern*. Nach Art. 156 wird mit Zuchthaus bestraft, wer ein Kind unter sechzehn Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung mißbraucht. Sodann wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft, wer mit einem Kinde unter sechzehn Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wer ein solches Kind zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, oder wer eine unzüchtige Handlung vor einem solchen Kinde vornimmt. Indessen kommt die Bestimmung des Art. 156 auch auf Fälle zur Anwendung, wo ein Kind durch Drohung oder Gewalt zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung oder zu andern unzüchtigen Handlungen gezwungen wird. Anderseits ist die Zustimmung und sogar die Aufforderung des Kindes, eine solche Handlung vorzunehmen, natürlich unerheblich. Strafbar ist nur die vorsätzliche Begehung. Befand sich der Täter über das Alter des Kindes im Irrtum, so kommt die Bestimmung des Art. 16 über Tatsachenirrtum zur Anwendung.

Der Art. 157 bezieht sich auf die Fälle der *widernatürlichen Unzucht*, bei denen, gleich wie bei den soeben genannten, Bestrafung zu erfolgen hat, ohne daß die Anwendung von Gewalt oder Drohung erforderlich ist. Der Artikel war im Entwurf des Bundesrates nicht enthalten. Die eidgenössischen Räte haben dann aber, in Uebereinstimmung mit Prof. Hafter, dem Verfasser des Vorentwurfes, die Aufnahme des Artikels im militärischen Interesse für nötig gefunden. Der Artikel ist zudem, gegenüber der Fassung des analogen Artikels im Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, wesentlich ergänzt worden. Nach dem letztgenannten Entwurf ist die widernatürliche Unzucht nur in bestimmten Fällen strafbar, während Art. 157 des MStG im Interesse der militärischen Ordnung Bestrafung schlechthin vorsieht. Darnach wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft, wer mit einer Person gleichen Geschlechtes eine unzüchtige Handlung vornimmt. Die Strafe ist Gefängnis nicht unter 1 Monat, wenn die widernatürliche unzüchtige Handlung mit einer unmündigen Person im Alter von mehr als sechzehn Jahren vorgenommen wird. Hat die betreffende unmündige Person das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht, so kommt die Bestimmung von Art. 156 über die Unzucht mit Kindern zur Anwendung. Die gleiche Strafe trifft ferner denjenigen, der von einer Person gleichen Geschlechtes, ohne Rücksicht auf das Alter, durch Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise, insbesondere durch die militärische Stellung, begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt, und endlich denjenigen, der gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechtes unzüchtige Handlungen verübt. Im Entwurf des Bundesrates zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch sind im wesentlichen nur die drei letztgenannten Fälle unter Strafe gestellt.

Für alle Delikte gegen die Sittlichkeit gilt sodann die allgemeine Bestimmung in Art. 158, wonach auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren zu erkennen ist, wenn die Person infolge der Tat stirbt und der Täter diese Folge voraussehen konnte. Wird die Gesundheit der Person infolge der Tat schwer geschädigt und konnte der Täter diesen Erfolg voraussehen oder handelt er unter Verübung von Grausamkeit, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Hat indessen die geschlechtliche Erregung die Mordlust ausgelöst und der Täter dann das Opfer vorsätzlich getötet, so ist er nach Art. 116 mit lebenslänglichem Zuchthaus, in Kriegszeiten mit dem Tode, zu bestrafen.

Der letzte Artikel des Abschnittes (159) betrifft unzüchtige Handlungen, die, auch wenn sie an sich nicht strafbar wären, durch vorsätzliche *öffentliche* Begehung strafbar werden, weil sie das Schamgefühl verletzen. Hat jemand eines der oben genannten Delikte gegen die Sittlichkeit öffentlich begangen, so liegt Idealkonkurrenz vor und der Richter hat nach Art. 49 des Gesetzes die für das betreffende Delikt in Betracht kommende Strafe angemessen zu erhöhen. Die öffentliche

Begehung einer unzüchtigen Handlung wird für sich allein, d. h. wenn die betreffende Handlung nicht strafbar ist, sofern sie nicht öffentlich begangen wird, mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Oeffentlich ist die Handlung dann begangen, wenn eine unbestimmte Anzahl von Drittpersonen die Möglichkeit gehabt hat, sie wahrzunehmen.

9. *Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen.* (13. Abschnitt.)

Dieser Abschnitt umfaßt 12 Artikel mit folgenden Marginalien: Brandstiftung (Art. 160), Verursachung einer Explosion (Art. 161), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 162), Herstellen, Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 163), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase ohne verbrecherische Absicht (Art. 164), Verursachung einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 165), Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 166), Verbreiten gemeingefährlicher Krankheiten (Art. 167), Verbreiten einer Viehseuche (Art. 168), Verunreinigung des Trinkwassers (Art. 169), Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 170) und Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 171).

Die Bestimmungen dieses Abschnittes haben, wie die oben sub 3. und 4. behandelten, den Schutz von Leib und Leben, Gesundheit und Vermögen zum Zweck. Die hier in Frage stehenden Delikte unterscheiden sich aber von den bereits behandelten, die den Schutz der gleichen Rechtsgüter bezwecken, durch die *Gemeingefährlichkeit*, die ihnen eigen ist.

Die Tatbestände sind mit einigen Abänderungen aus dem Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch in das MStG herübergenommen worden. Es geschah dies aus der Erwägung heraus, daß die erwähnten gemeingefährlichen Delikte im militärischen Leben, namentlich in Kriegszeiten, schwerwiegende Folgen haben können, und daß es daher gerechtfertigt ist, die militärrechtliche Verfolgung und Beurteilung dieser Delikte zu ermöglichen.

Wenn *Zivilpersonen* sich in Kriegszeiten der Brandstiftung, der Verursachung einer Explosion, der Gefährdung durch Sprengstoffe, der Verursachung einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes schuldig machen, so unterstehen sie dem Militärstrafrecht und der militärischen Gerichtsbarkeit ebenfalls, sofern sie dabei dem Heere dienende Sachen zerstören (Art. 4 Ziff. 2).

Brandstiftung liegt nach Art. 160 vor, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht. Feuersbrunst im Sinne des Gesetzes ist ein Schadenfeuer in einem solchen Umfang, daß der einzelne es nicht mehr in der Gewalt hat. Das Delikt der Brandstiftung ist also erst mit dem Eintritt dieser Tatsache, d. h. mit der Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers erfüllt. Ist diese Gefahr noch nicht vorhanden,

so liegt nur Versuch vor, der in Verbindung mit Art. 19 zu bestrafen ist. Tritt der Täter dagegen aus eigenem Antrieb vom Versuch zurück, löscht er also z. B. das Feuer, solange er es noch in der Gewalt hat, wieder aus, so ist er nach Art. 21 straffrei. Da der Gesetzgeber in erster Linie der durch die Verursachung einer Feuersbrunst entstehenden Gemeingefahr entgegentreten will, ist die Brandstiftung *an eigener Sache* in gleicher Weise zu bestrafen wie die Brandstiftung an fremder Sache. Die Strafe der vorsätzlichen Brandstiftung ist Zuchthaus von 1—15 Jahren.

Das Delikt ist ein *ausgezeichnetes* und mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu bestrafen, wenn der Täter durch die Brandstiftung wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, oder wenn er in Kriegszeiten dem Heere dienende Sachen zerstört. Anderseits kann auf Gefängnis erkannt werden, wenn nur ein geringer Schaden entstanden ist.

Bei der Brandstiftung ist der Vorsatz des Täters auf Sachbeschädigung gerichtet, deren Ausführung eine Gemeingefahr zur Folge hat. Geht der Vorsatz des Täters auf Vernichtung von Menschenleben durch das Mittel des Feuers, so kommt die Bestimmung von Art. 116 betr. Mord, evt. — wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist — in Verbindung mit Art. 19 (Versuch), zur Anwendung.

Die *fahrlässige* Brandstiftung ist mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch zu bestrafen.

Wie die vorsätzliche Brandstiftung wird auch die vorsätzliche Verursachung einer *Explosion* von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen (Art. 161), die vorsätzliche Verursachung einer *Ueberschwemmung* oder des *Einsturzes* eines Bauwerkes oder von Erd- oder Felsmassen (Art. 165) sowie die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von *elektrischen Anlagen*, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse (Art. 166) mit Zuchthaus bestraft, wenn dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr gebracht wird. Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann, gleich wie bei der Brandstiftung, auf Gefängnis erkannt werden. Nicht die Delikte nach den soeben genannten Artikeln, sondern das Delikt der Sachbeschädigung ist gegeben, wenn eine Gefährdung von Leib und Leben von Menschen oder fremdem Eigentum nicht vorliegt. Dagegen hat wiederum Bestrafung nach Art. 161, bezw. nach Art. 165, zu erfolgen, und zwar mit mindestens 3 Jahren Zuchthaus, wenn der Täter in Kriegszeiten durch die in den beiden Artikeln erwähnten Mittel dem Heere dienende Sachen zerstört.

Auf *fahrlässige* Begehung ist Gefängnis, in leichten Fällen Disziplinarstrafe angedroht.

Die Artt. 162 und 164 betreffen die Gefährdung von Leib und Leben von Menschen oder fremdem Eigentum durch *Sprengstoffe* oder *giftige Gase*. In Art. 162 ist die vorsätzliche Gefährdung in verbrecherischer Absicht und in Art. 164 die vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische

Absicht und die fahrlässige Gefährdung unter Strafe gestellt. Im ersten Fall ist die Strafe Zuchthaus oder, wenn nur Eigentum in unbedeutendem Umfang gefährdet ist, Gefängnis. Zerstört der Täter aber durch Sprengstoffe oder giftige Gase in Kriegszeiten dem Heere dienende Sachen, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu erkennen. Im zweiten Fall ist die Strafe Gefängnis bis zu 5 Jahren, in leichten Fällen Buße.

Durch Art. 162 sollen speziell die anarchistischen Verbrechen getroffen werden.

Die Tatbestände der Artt. 162 und 164 stellen, soweit es sich nicht um die Zerstörung von dem Heere dienenden Sachen in Kriegszeiten handelt, *Gefährdungsdelikte* dar, d. h. die Delikte sind schon mit der Gefährdung von Leib und Leben von Menschen oder fremdem Eigentum erfüllt. Ein anderer Erfolg, Verletzungserfolg, braucht nicht eingetreten zu sein. So ist z. B. schon das bloße Hinlegen einer Sprengbombe in einer Straße etc., wo sie von Vorübergehenden zufälligerweise zur Explosion gebracht werden kann, nach Art. 162 zu bestrafen. Liegt auch ein Verletzungserfolg — Sachbeschädigung etc. — vor, so treten die dafür geltenden Bestimmungen mit den hier in Frage stehenden in Konkurrenz. Geht der Vorsatz des Täters aber auf Tötung von Menschen durch Sprengstoffe oder giftige Gase, so ist er nach Art. 116 wegen Mordes, eventuell in Verbindung mit Art. 19, zu bestrafen.

Nach Art. 163 ist aber auch zu bestrafen, wer Sprengstoffe oder giftige Gase herstellt, die, wie er weiß oder annehmen muß, zu verbrecherischen Zwecken bestimmt sind; ferner wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, sofern er weiß oder annehmen muß, daß sie zu verbrecherischem Gebrauche bestimmt sind, und endlich wer jemandem, der, wie er weiß oder annehmen muß, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder giftigen Gasen plant, zu deren Herstellung Anleitung gibt. Durch diese Bestimmungen werden bereits Vorbereitungshandlungen und Gehilfenschaftshandlungen zu solchen mit Rücksicht auf ihre besondere Gefährlichkeit, entgegen der allgemeinen Regel, die solche Fälle straflos läßt, als selbständige Delikte unter Strafe gestellt.

Den Schutz der *öffentlichen Gesundheit* bezwecken die Artt. 167 bis 169. In Artt. 167 und 168 wird die vorsätzliche und fahrlässige Verbreitung einer gefährlichen übertragbaren menschlichen Krankheit oder einer Seuche unter Haustieren und in Art. 169 die vorsätzliche und fahrlässige Verunreinigung von Trinkwasser mit gesundheitsschädlichen Stoffen mit Strafe bedroht.

Die letzten beiden Artikel endlich betreffen Delikte gegen den *öffentlichen Verkehr*. Nach Art. 170 ist mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten zu bestrafen, wer vorsätzlich den Eisenbahnverkehr hindert oder stört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, namentlich

wer die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstoßes herbeiführt; nach Art. 171 ferner mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis, wer vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb oder den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert oder stört. *Fahrlässige* Begehung wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

10. *Urkundenfälschung.*
(14. Abschnitt.)

Nachdem in Art. 78 die Fälschung, Verfälschung, die unbefugte Unterdrückung oder Beseitigung von Aktenstücken, die dienstliche Bedeutung haben, unter Strafe gestellt ist, entstand die Frage, ob daneben auch noch Bestimmungen über die gemeinen Urkundenfälschungen in das MStG aufzunehmen seien. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte haben die Frage bejaht, von der Erwägung ausgehend, daß sich die Aufnahme dieser Bestimmungen besonders deswegen empfehle, weil sich mit der Urkundenfälschung vielfach andere Delikte, namentlich Betrug und Dienstpflichtbetrug verbinden, sodaß, wenn das MStG keine Bestimmungen über die gemeinen Urkundenfälschungen enthalten würde, gegen einen Soldaten, der z. B. einen durch eine Fälschung erschwerten Betrug begehe, zwei Verfahren durchgeführt werden müßten, eines nach Militärstrafrecht vor dem Militärgericht und ein zweites nach bürgerlichem Strafrecht vor dem bürgerlichen Gericht. Dieser Argumentation gegenüber ist allerdings auf den bereits erwähnten Art. 221 zu verweisen, wonach, wenn jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt ist, die teils der militärischen, teils der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, der Bundesrat deren ausschließliche Beurteilung dem militärischen oder dem bürgerlichen Gericht übertragen kann. Von dieser Ermächtigung wird der Bundesrat im Interesse der Prozeßökonomie wohl fast ausnahmslos Gebrauch machen. Die Veranlassung eines solchen Ueberweisungsbeschlusses durch den Bundesrat bedeutet aber immer eine Komplikation und damit eine Verzögerung des Strafverfahrens, die nun für Fälle der erwähnten Art in Wegfall kommt.

Der Abschnitt weist nur drei Vergehenstatbestände auf, nämlich: Urkundenfälschung (Art. 172), Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 173) und Unterdrückung von Urkunden (Art. 174).

Urkunden im Rechtssinn sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Urkunden werden in *öffentliche und private* geschieden. Oeffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden. Alle übrigen gehören zu den privaten Urkunden. Dazu sind auch Schriftstücke zu rechnen, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und

Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlichrechtlicher Verbände in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden (Art. 175).

Nach Art. 172 ist wegen *Urkundenfälschung* mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis zu bestrafen, wer, um jemandem am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder um sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt (Mißbrauch eines Blankettes) und wer eine von einem Dritten hergestellte Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Die Urkundenfälschung ist eine *ausgezeichnete* und mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten zu bestrafen, wenn die Fälschung oder der Mißbrauch eine öffentliche oder folgende besonders wichtige Privaturkunden betrifft: eigenhändige letztwillige Verfügungen, Emissionspapiere, Wechsel oder andere Orderpapiere.

Voraussetzung für die Anwendung des Art. 172 ist, daß die Fälschung oder Verfälschung in der Absicht erfolgt, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Liegt diese Absicht nicht vor, so ist das Delikt der Urkundenfälschung nicht gegeben. Dagegen ist Eintritt der Schädigung eines andern oder des Vorteils für den Täter zur Vollendung des Deliktes nicht nötig. Diese ist vielmehr schon mit der Vornahme der Fälschung oder Verfälschung gegeben.

Wird die gefälschte oder verfälschte Urkunde vom Täter zur Begehung eines andern Deliktes, z. B. eines Betruges verwendet — er weist den von ihm gefälschten Wechsel auf der Bank zum Inkasso vor — so ist er neben der Urkundenfälschung auch für dieses Delikt zu bestrafen (Realkonkurrenz, Art. 49).

Wer durch Täuschung bewirkt, daß sein Vorgesetzter, ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, ferner wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, ist nach Art. 173 wegen *Erschleichung einer falschen Beurkundung* mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis zu bestrafen. Veranlaßt der Täter den Vorgesetzten oder Beamten dagegen zu einer *wissentlich* unrichtigen Beurkundung, so ist er als Anstifter zu dem betreffenden Vergehen zu bestrafen. Die Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, ist beim Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung nicht erforderlich.

Der Art. 174 bezieht sich auf die *Vernichtung*, die *Beschädigung*, das *Beiseiteschaffen* oder die *Entwendung* von Urkunden, in der Absicht, jemanden durch Entzug eines Beweismittels zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Das Delikt ist mit der Vernichtung, Beschädigung etc. der Urkunde vollendet; der vom Täter beabsichtigte Zweck braucht also nicht erreicht worden zu sein. Auch die Vernichtung, die Beschädigung oder das Beiseiteschaffen einer dem Täter *selbst* gehörenden Urkunde ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn ein Dritter Anspruch auf Vorlegung der Urkunde hat. Der Artikel hat namentlich große Bedeutung für den Schutz von Ansprüchen aus letztwilligen Verfügungen.

Die Strafbestimmungen in der Verordnung über das militärische Kontrollwesen (Artt. 84 und 85) betreffend Aenderung, Beseitigung etc. des Dienstbüchleins, die militärisches Verwaltungsstrafrecht darstellen, bleiben, vorbehältlich der gerichtlichen Ahndung in schweren Fällen, auch fernerhin in Kraft.

11. *Verbrechen oder Vergehen gegen die Rechtspflege.* (15. Abschnitt.)

Der letzte Abschnitt des ersten Buches betrifft die Delikte gegen die Rechtspflege. Der Abschnitt weist nur vier Artikel auf: Art. 176 Begünstigung, Art. 177 Befreiung von Gefangenen, Art. 178 Falsche Anschuldigung und Art. 179 Falsches Zeugnis. Auch bei diesem Abschnitt sind die Bestimmungen des Entwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nur insoweit in das MStG aufgenommen worden, als sich dies zur Wahrung der militärischen Interessen als nötig erwies.

Begünstigung begeht, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzuge oder dem Vollzuge einer andern strafrichterlichen Maßnahme entzieht — ihn z. B. versteckt, ihm die Flucht ermöglicht etc. —. Es handelt sich hier um die sogenannte *persönliche* Begünstigung. *Sachliche* Begünstigung ist als Hehlerei nach Art. 134 zu bestrafen. Nach der Bestimmung von Art. 176 ist jede Art der Begünstigung, werde sie durch Gewalt, List etc. vorgenommen, unter Strafe gestellt. Auch ist es unerheblich, ob die betreffende Handlung erst *nach* der Verübung der Haupttat, was in der Regel der Fall sein wird, oder schon *vorher* vorgenommen wurde. Die Handlung ist auch dann als vollendete Begünstigung zu bestrafen, wenn es der Polizei nachträglich doch gelingt, den Begünstigten zu fassen. Die Begünstigung wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Steht indessen der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, daß sein Verhalten entschuldbar ist, so kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen *Arrestanten*, einen *Verhafteten* oder einen *Gefangenen befreit* oder ihm zur Flucht behilflich ist, macht sich des Vergehens nach Art. 177 schuldig und ist mit Gefängnis zu bestrafen. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so ist jeder Teilnehmer strafbar. Verübt ein Teilnehmer dabei Gewalt an Personen oder Sachen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Monat. Bei Art. 177 handelt es sich um einen Sonderfall der persönlichen Begünstigung,

der zum selbständigen Tatbestand erhoben worden ist. Die Bestimmung geht, als die speziellere, derjenigen von Art. 176 vor.

Ein Delikt, das eine besonders gemeine Gesinnung verrät, ist die *falsche Anschuldigung* nach Art. 178. Sie liegt vor, wenn jemand einen Nichtschuldigen *wider besseres Wissen* bei einer militärischen oder bürgerlichen Stelle eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt oder in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, — z. B. Schaffung falscher Spuren — um eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen. Die Strafe ist denn auch Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis, womit sich die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbinden muß. Das Delikt ist mit der falschen Anschuldigung, beziehungsweise mit der arglistigen Veranstaltung vollendet. Es ist nicht nötig, daß eine Strafverfolgung gegen den Nichtschuldigen wirklich auch eingeleitet worden ist. Wiederholt der Täter vor dem Untersuchungsrichter oder vor dem Militärgericht als Zeuge seine wissentlich falschen Angaben, so ist er nicht nur wegen der falschen Anschuldigung, sondern auch wegen falschen Zeugnisses nach Art. 179 zu bestrafen (s. unten). Die Anschuldigung muß wider besseres Wissen erfolgt sein. Fahrlässige Begehung hat im Interesse der Strafrechtspflege straflos zu bleiben. Durch die Absicht des Täters, eine Strafverfolgung gegen den zu Unrecht Beschuldigten herbeizuführen, unterscheidet sich das Delikt von der Verleumdung.

In nicht minder schwerer Weise vergeht sich, wer in einem Militärstrafverfahren als *Zeuge*, *Sachverständiger*, *Uebersetzer* oder *Dolmetscher wissentlich falsch aussagt*, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt (Art. 179). Die Strafe dieses Deliktes ist ebenfalls Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Bezieht sich die falsche Aeußerung indessen auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so kann bis auf das Minimum der Gefängnisstrafe — 8 Tage — erkannt werden. Anderseits ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten, verbunden mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, wenn ein Zeuge durch sein Zeugnis den Angeschuldigten wider besseres Wissen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt. Im übrigen gilt allgemein die Bestimmung, daß der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern kann, wenn der Täter seine falsche Aeußerung aus freiem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, berichtigt.

„Armee und Schützenverein".

Von Hptm. *Pestalozzi*, Kdt. Sap. Kp. II/6, Küsnacht (Zürich).

Die Eingabe des Schweizerischen Schützenvereins (S.S.V.) an das E.M.D. über das Knieendschießen in den Rekrutenschulen hat in der Schweizerischen Militärzeitung eine Aussprache hervorgerufen, für deren Veranlassung wir der Redaktion dankbar sind. Hinter den